



Stenografischer Bericht

– öffentlicher Teil –

51. Sitzung – Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

3. Mai 2023, 10:00 bis 12:55 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Petra Müller-Klepper (CDU)

CDU

Lena Arnoldt
Sebastian Müller (Fulda)
Jan-Wilhelm Pohlmann
Michael Ruhl

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frank Diefenbach
Martina Feldmayer
Vanessa Gronemann
Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen)

SPD

Kerstin Geis
Gernot Grumbach
Knut John
Sabine Waschke

AfD

Klaus Gagel
Gerhard Schenk

Freie Demokraten

Moritz Promny

DIE LINKE

Elisabeth Kula



Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

| | |
|-------------------|----------------|
| CDU: | Marco Gaug |
| SPD: | Gerfried Zluga |
| AfD: | Thomas Biemer |
| Freie Demokraten: | Tobias Schmidt |
| DIE LINKE: | Achim Lotz |

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

StK

Frau Dieter

HMUKLV

Ministerin Hinz
MinDirig Bruhn
MinDirig Denk
MinDirigin Enders
MinR Bode
RL Dr. Kraus
RL Dr. Lorse
MinRin Weiner
MinRin Willius
Frau Dr. Bissinger
BauDirin Brehmer
Frau Schaller
RL Schoeppe
Frau Genzer

Protokollführung: Karl-Heinz Thaumüller



Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|---|--------------|
| 1.-3. ELB-Dokumente | S. 4 |
| 7. Dringlicher Berichtsantrag Sabine Waschke (SPD), Gernot Grumbach (SPD), Knut John (SPD), Florian Schneider (SPD), Kerstin Geis (SPD) und Fraktion Sachstand K+S Halde Neuhof-Ellers – Drucks. 20/10868 – | S. 8 |
| 8. Dringlicher Berichtsantrag Fraktion der Freien Demokraten Auswirkungen des Hessischen Naturschutzgesetzes – Drucks. 20/10960 – | S. 21 |
| 9. Berichtsantrag Torsten Felstehausen (DIE LINKE), Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) und Fraktion Grundwasserneubildung im Klimawandel und Angebot von Brauchwasser in Hessen – Drucks. 20/9703 – | S. 38 |

Punkte 4, 5, 6 und 10:

– siehe nicht öffentlicher Teil –



1. ELB-Dokument

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik; COM(2022) 540 final

Berichterstattung: Lena Arnoldt

2. ELB-Dokument

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung); COM(2022) 541 final

Berichterstattung: Lena Arnoldt

3. ELB-Dokument

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung); COM(2022) 542 final

Berichterstattung: Lena Arnoldt

Abg. **Lena Arnoldt**: Ich schlage vor, dass ich die drei ELB-Dokumente in einem Block vorstelle, damit wir zügig vorankommen.

Beim ersten ELB-Dokument, COM(2022) 540, geht es um den Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung. Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für die Aktualisierung der Listen von Wasserschadstoffen veröffentlicht, bei denen zum Schutz von Oberflächengewässern und des Grundwassers strenger kontrolliert werden sollte. Es wurden 25 neue problematische Stoffe in die Liste aufgenommen, unter anderem per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), Pestizide, wie beispielsweise Glyphosat und Bisphenol A, und einige Arzneimittel und Antibiotika. Dies führt zu einer erheblichen Verschärfung der Rechtslage und, damit verbunden, zu weitreichenden Aufgaben und Maßnahmen in Hessen. Das war ein Grund, warum ich dieses ELB-Dokument im Umweltausschuss zur Berichterstattung angemeldet habe.

Zum zweiten Dokument, COM(2022) 541, Vorschlag für eine Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser: Hier geht es um die Überarbeitung der Richtlinie betreffend die

Behandlung kommunalen Abwassers. Es geht außerdem um die Energieneutralität im Abwassersektor, die Verpflichtung der Industrie zur Behandlung giftiger Mikroschadstoffe, die Verbesserung des Zugangs zur Sanitärversorgung und die Verpflichtung zur Überwachung der Gesundheitsparameter im Abwasser. Auch dies führt zu weitreichenden Verschärfungen der Vorschriften für unsere kommunale Abwasserbewirtschaftung.

Im dritten ELB-Dokument, dem Vorschlag für eine Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft in Europa, COM(2022) 542, geht es um die Verschärfung der Grenzwerte für Feinstaub, für Stickstoffdioxid – an die Empfehlungen der VHO angelehnt – und um eine Verschärfung der Vorschriften für die Überwachung der Luftqualität. Dies hat sicherlich auch Auswirkungen auf uns in Hessen.

Ich wäre sehr dankbar, wenn wir aus dem Ministerium eine kurze Einschätzung zu diesen drei ELB-Dokumenten bekommen würden. Ich würde im Anschluss einen Beschlussvorschlag machen, der wie folgt lautet: Die Landesregierung wird gebeten, die Beratungen über diese Dokumente auch auf europäischer Ebene eng zu begleiten und den Ausschuss zu gegebener Zeit über den weiteren Fortgang zu informieren.

Ministerin **Priska Hinz**: Was diese drei ELB-Dokumente angeht, ist es so, dass sie uns über den Bundesrat erreicht haben und dort in der Diskussion sind. Vom Grundsatz her schätzen wir die Änderungen als positiv ein, weil sie sich an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren. Es ist wichtig, dass Schadstoffgrenzen, egal, ob es sich um Emissionen oder um die Einleitung von Stoffen in Gewässer handelt, stets die neuesten Werte zugrunde gelegt werden.

Es gibt allerdings im Einzelnen durchaus Kritik an den Maßnahmen, z. B. in der Frage, ob sie sich mit noch gültigen Verordnungen überschneiden und ob diese Verordnungen zusammenpassen. Eine weitere Frage ist, warum die EU-Kommission die Richtlinien als delegierte Rechtsakte erlassen will. Daran üben wir heftige Kritik. Das würde nämlich bedeuten, dass die Mitgliedsstaaten kein Mitspracherecht bei der Ausformulierung hätten. Das halten wir für grundfalsch. Wir haben auch große Zweifel daran, dass es uns gelingen wird, jährlich neue Daten aufzulegen und die Daten zur Verfügung zu stellen, weil das sehr viel höhere Personal- und Sachkosten für die Mitgliedsstaaten bedeuten würde.

Was die inhaltlichen Fragen angeht: Die Messwerte liegen bei uns zurzeit unterhalb der Grenzwerte – auch der angenommenen Grenzwerte –, die die EU für Feinstaub und für Stickoxide vorsieht. Allerdings ist es so, dass auch die Hintergrundbelastung künftig einem anderen Grenzwert unterliegen soll. Diesen könnten wir nur erreichen, wenn die Kohlekraftwerke möglichst rasch abgeschaltet würden. Das beißt sich ein bisschen mit der nationalen Gesetzgebung. Auch daran gibt es daher Kritik.

Wir werden diese Kritikpunkte in Änderungsanträge im Bundesratsverfahren übersetzen, hoffen auf entsprechende Beschlüsse im Bundesrat und anschließend auf ein Einsehen bei der EU-Kommission. Wir werden den Ausschuss über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Abg. **Klaus Gagel**: Bezüglich des Dokuments COM(2022) 542 nehmen wir zur Kenntnis, dass eine Halbierung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid und für Feinstaub PM_{2,5} vorgesehen ist. Wenn wir den Grenzwert von 20 Mikrogramm/m³ in hessisches Recht eingeführt bekommen, ist klar voraussehbar, Frau Ministerin, dass in den Innenstädten – das betrifft dann wahrscheinlich alle Innenstädte – erneut Fahrverbote ausgesprochen werden müssen und wir eine massive Problematik hinsichtlich des Verkehrs in Hessen bekommen werden.

Wir hatten vor noch nicht allzu langer Zeit die Problematik, dass in manchen Städten Hessens einschneidende Maßnahmen getätigt wurden, um den momentan geltenden Grenzwert von 40 Mikrogramm/m³ zu unterbieten. Mittlerweile ist es erfreulicherweise so, dass die Werte in allen Bereichen, insbesondere in den Städten, unter diesem Grenzwert liegen.

Wenn es aber zu einer Halbierung dieses Wertes kommen soll, dann haben wir eine massive Problematik, der vor Ort von den Kommunen entgegengewirkt werden muss und die mit erheblichen Einschränkungen für die hessische Wirtschaft und für die hessische Bevölkerung verbunden sein wird. Haben Sie das auf dem Schirm? Wie steht die Landesregierung dazu? Das ist ein Problem, das auf uns zukommen wird, das jeden Haushalt und auch jedes Unternehmen betreffen wird, wenn es beispielsweise Einschränkungen im Verkehr geben muss.

Ministerin **Priska Hinz**: Die Grenzwerte sollen erst ab dem Jahre 2030 gelten, nicht unmittelbar. Ich hoffe ja, dass es kein delegierter Rechtsakt wird, aber sobald die Richtlinie in Kraft gesetzt wird, frühestens ab dem Jahr 2030, gelten die neuen Grenzwerte. Die abgesenkten NO₂-Immissionsgrenzwerte erscheinen auch an verkehrsnahen Messstandorten in Hessen erreichbar, weil bis dahin noch relativ viel Zeit ins Land geht. Wir haben in den letzten Jahren gemerkt, dass erstens die Dieselfahrzeuge sauberer werden und zweitens die Umstellung auf die E-Mobilität voranschreitet.

Wichtig ist aber, zu wissen, dass die Grenzwerte dann erreichbar sind, wenn die durch Euro 7 vorgesehenen Emissionsminderungen bei den Lkw fristgemäß umgesetzt werden. Das ist ein wichtiger Punkt. Außerdem muss natürlich der Anteil an E-Fahrzeugen weiter erhöht werden – zum einen wegen der Luftreinhaltung, zum anderen aus Klimaschutzgründen. Die Weichen sind seitens der EU in dieser Hinsicht gestellt, und auch die Automobilunternehmen machen sich inzwischen verstärkt auf den Weg.

Allerdings ist es auch wichtig, dass die infolge der Energiekrise länger laufenden Kohlekraftwerke das prognostizierte Maß an Verringerung der Emissionen nicht deutlich verzögern, denn mit dem Kohleausstieg in NRW im Jahr 2030 ist ja die Marschroute festgelegt. Wie das dann in den anderen Bundesländern aussieht, kann man im Moment noch nicht sagen. Von daher ist das ein für Deutschland insgesamt relevanter Punkt, vor allem bezüglich der Hintergrundbelastung, auf die wir achten müssen. Was die Verkehrsfrage angeht, sind wir eher positiv gestimmt, dass man die Grenzwerte einhalten kann.

Abg. **Klaus Gagel**: Eine weitere Nachfrage zum Thema Feinstaub: Es ist ja für $PM_{2,5}$ eine Reduzierung des Grenzwerts von 25 Mikrogramm/ m^3 auf 10 Mikrogramm/ m^3 vorgesehen. Die Feinstaub-Problematik haben wir ja auch hinsichtlich des Flughafens zu bedenken. Der Flughafen wird in den nächsten zehn bis 15 Jahren höchstens durch die Beimischung synthetischer Kraftstoffe eine Verringerung der Emissionen erzielen, aber aufgrund des Abriebs und der generell großen Menge an Emissionen am Flughafen könnte eine massive Problematik auftreten, wenn der Grenzwert so massiv gesenkt wird. Dann könnte es auch am Flughafen zu Einschränkungen kommen.

Hat sich die Hessische Landesregierung um die Frage Gedanken gemacht, wie es am Flughafen um das Thema Feinstaub steht? Die Mitglieder im Flughafenkonvent sind ja darüber informiert, dass eine umfangreiche Studie zum Ultrafeinstaub gemacht wird. Ich weiß nicht, ob da $PM_{2,5}$ dabei ist, aber die Problematik der Reduzierung der Grenzwerte betrifft natürlich auch den Flughafen insgesamt. Haben Sie eine Einschätzung dazu?

Ministerin **Priska Hinz**: Was $PM_{2,5}$ angeht, können wir die vorgesehenen gesenkten Emissionsgrenzwerte bereits jetzt einhalten. Allerdings ist es so, dass die Erreichung der Durchschnittswerte aufgrund der Hintergrundbelastung – wie bei NO_2 – schwierig wird. Das ist der Punkt. Dazu trägt der Flughafen natürlich etwas bei – aber nicht allein. Da geht es z. B. auch um den Reifenabrieb und um andere Themen. Das müssen wir natürlich im Blick behalten.

Beschluss zu Punkt 1, Punkt 2 und Punkt 3:

ULA 20/51 – 03.05.2023

Die Landesregierung wird gebeten, die Beratungen über diese Dokumente auch auf europäischer Ebene eng zu begleiten und den ULA zu gegebener Zeit über den weiteren Fortgang zu informieren.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, Freie Demokraten, DIE LINKE gegen AfD)



7. Dringlicher Berichts Antrag
Sabine Waschke (SPD), Gernot Grumbach (SPD), Knut John (SPD), Florian Schneider (SPD), Kerstin Geis (SPD) und Fraktion
Sachstand K+S Halde Neuhof-Ellers
– Drucks. [20/10868](#) –

Ministerin **Priska Hinz** führt aus:

***Vorbemerkung** der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Ziel der Bewirtschaftungsplanung der Flussgebietsgemeinschaft Weser ist, dass im laufenden Bewirtschaftungszeitraum 2021 – 2027 eine weitere erhebliche Verbesserung im Hinblick auf die Reduzierung der Salzbelastung von Werra und Weser erreicht wird. Darüber hinaus soll bis Ende 2027 das gute ökologische Potenzial in den Wasserkörpern der Weser bzw. der bestmögliche Zustand in den Wasserkörpern der Werra erreicht werden.*

Die Abdeckung der Kalirückstandshalden wurde als Maßnahme zur Reduzierung der Haldenabwässer im detaillierten Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bezüglich der Salzbelastung der Flussgebietseinheit Weser aufgenommen. Die Abdeckung der Rückstandshalden im Werra-Kali-Revier wird für die kurzfristige Zielerreichung in der Weser bis Ende 2027 allerdings nur einen geringen Beitrag leisten. Aufgrund der langen Zeiträume, die für eine Abdeckung der Halden erforderlich sind, und des weiterhin kontinuierlichen Aufbringens fester Rückstände auf die Halden ist bis Anfang der 2030er-Jahre noch von einer Zunahme des Haldenwasseranfalls auszugehen. Durch eine fortlaufende Abdeckung der Halden soll zunächst eine Verlangsamung des Anstiegs, sodann eine fortschreitende Reduzierung der Haldenwässer erfolgen. Eine Abdeckung der Rückstandshalden ist insbesondere für eine stetige Verbesserung der gewässerökologischen Belastung in der Werra von Bedeutung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich den Dringlichen Berichts Antrag wie folgt.

Frage 1. *Wie ist der aktuelle Sachstand für eine Reduzierung salzhaltiger Abwässer der Halde Neuhof-Ellers?*

Antwort: K+S hat den aktuellen Sachstand im Hinblick auf die Umsetzung der Haldenabdeckung der Halde Neuhof auf der 26. Sitzung der Arbeitsgruppe „Salzreduzierung“ der Flussgebietsgemeinschaft Weser am 18. Januar 2023 dargestellt. Demnach hat das Unternehmen, basierend auf der Machbarkeitsstudie „Dickschichtabdeckung – Halde Neuhof“ Scopingunterlagen erarbeitet und am 15. Juli 2022 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Nach Beteiligung der Öffentlichkeit und Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte durch das Regierungspräsidium Kassel die abschließende Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen am 30. September 2022. K+S geht derzeit davon aus, dass die Antragsunterlagen Mitte 2024 eingereicht werden können und der Beginn der Abdeckung Ende 2027 erfolgen kann.

Frage 2. *Aus welchen Gründen wird vonseiten des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Dickschichtabdeckung favorisiert?*

Frage 3. *Sieht es in der Lösung der Dickschichtabdeckung nach derzeitigem wissenschaftlichem Stand die sicherste Variante im Hinblick auf mögliche Alternativen?*

Frage 4. *Welche Alternativen zur Dickschichtabdeckung auf der Halde Neuhoﬀ-Ellers wurden mit welchem Ergebnis geprüft?*

Antwort: Die Fragen 2, 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet. – Im „Maßnahmenprogramm Salz 2021 – 2027“ der Flussgebietsgemeinschaft Weser wird ausgeführt, dass die Machbarkeit einer Boden-/Bauschuttdeckung der Halde Neuhoﬀ-Ellers als gegeben angesehen wird, die Planung hierzu sich jedoch noch im Entwicklungsstadium befindet. Die grundsätzliche Eignung einer Abdeckung der Halde Neuhoﬀ mit Boden und Bauschutt wurde durch K+S anhand einer Machbarkeitsstudie u. a. in der Arbeitsgruppe „Salzreduzierung“ der Flussgebietsgemeinschaft Weser im Januar 2021 vorgestellt. Demnach zeigen die Erfahrungen mit der Abdeckung der Kalihalden im Südharz (Thüringen), dass es sich bei einer Abdeckung mit Boden und Bauschutt um ein etabliertes Verfahren zur Reduzierung der Haldenabwässer handelt.

Neben den verschiedenen potenziellen Verfahren zur Abdeckung der Halden – beispielsweise Dünnschichtverfahren, Dickschichtverfahren, Infiltrationshemmschicht, Multifunktionale Standortangepasste Oberflächenabdeckung (MSO) – wurden durch die Flussgebietsgemeinschaft Weser auch weitere potenzielle Verminderungsmaßnahmen, beispielsweise die Reduzierung der Haldenabwässer – Trennung von Haldenwasserströmen, Reduzierung oder Änderung der anhaftenden Restfeuchte, Einsatz von Membranverfahren (z. B. Nanofiltration, Membrandestillation) zur Behandlung von Haldenwasser, Ionenaustausch –, im Hinblick auf eine zeitliche Umsetzung sowie den Verminderungsbeitrag bewertet und diese als innovative Technologien eingeordnet, für die noch weiterer Forschungsbedarf erforderlich ist.

Seitens K+S wurden hierzu weitere, vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekte in der Arbeitsgruppe „Salzreduzierung“ vorgestellt, beispielsweise ein Verbundprojekt zur Wasserrückgewinnung aus Haldensickerwässern – auf der Basis von Membrandestillationsprozessen und Kopplung mit Kristallisation – und ein Projekt zum Recycling von industriellen salzhaltigen Wässern durch Ionentrennung, Konzentrierung und intelligentes Monitoring.

Sofern sich im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenprogramms weitere gleichwertige Lösungsoptionen ergeben sollten, können durch K+S gemäß „Maßnahmenprogramm Salz 2021 – 2027“ grundsätzlich auch andere wirkungsgleiche Maßnahmen zur Haldenwasserreduzierung vorgesehen werden, die den Anfall des Haldenwassers in gleichem Umfang oder besser reduzieren und die kosteneffizienter sind.

Derzeit sind der Landesregierung keine machbaren und wirkungsgleichen alternativen Maßnahmen zur Haldenabdeckung bekannt, mit denen sich vergleichbare Ergebnisse erzielen lie-

ßen. Die in Kapitel 4.2.2.7 des „Maßnahmenprogramms Salz 2021 – 2027“ aufgeführten weiteren innovativen Maßnahmen, die einen Beitrag zur Verringerung der Haldenabwässer leisten könnten, bewegen sich im Bereich von Forschung und Entwicklung.

Frage 5. *Wie bewertet sie die Aussage der Genehmigungsbehörde in einem Artikel in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ vom 22.03.2023 in Bezug auf die Kalihalde im niedersächsischen Ronnenberg, die die Abdeckung mit Bauschutt für die dortige Kalihalde für nicht genehmigungsfähig hält?*

Antwort: Der Artikel der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ ist nicht bekannt. Es liegen auch keine weiteren Informationen zur Abdeckung der Kalihalde im niedersächsischen Ronnenberg vor. Insoweit kann die Aussage, weshalb die niedersächsische Genehmigungsbehörde die Abdeckung der Kalihalde im niedersächsischen Ronnenberg derzeit für nicht genehmigungsfähig hält, nicht bewertet werden.

Frage 6. *Wie bewertet sie Aussagen, z. B. des Pressesprechers von K+S in einem Beitrag in der „Hessenschau“ vom 15. März 2023, die Dickschichtabdeckung sei die einzige Möglichkeit zur Reduzierung von salzhaltigem Abwasser an der Halde Neuhof-Ellers?*

Antwort: Auf die Vorbemerkung sowie die gemeinsame Beantwortung der Fragen 2, 3 und 4 wird verwiesen.

Frage 7. *Teilt sie die Auffassung, dass Recyclingfirmen und auch K+S selbst bei der Realisierung der Dickschichtabdeckung wirtschaftliche Vorteile gegenüber anderen Verfahren erzielen?*

Antwort: Die Frage, ob eine Dünnschichtabdeckung, eine Dickschichtabdeckung oder eine andere Variante die wirtschaftlich günstigere Maßnahme darstellt, kann derzeit nicht beantwortet werden. Zunächst sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren die Anforderungen an die Abdeckung zu definieren.

Frage 8. *Wie viel Fläche an Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen werden zusätzlich benötigt, um das Vorhaben zu realisieren?*

Antwort: Der Flächenbedarf für die Aufstandsfläche der Abdeckung liegt nach Auskunft des Regierungspräsidiums Kassel bei ca. 67 ha. Dazu kommen 19 ha für einen Infrastrukurstreifen um den Haldenkörper und – für die Bauzeit – ein 10,2 ha großer Recyclingplatz zur Aufbereitung bzw. Zwischenlagerung des Abdeckmaterials im Umfeld der Halde. Davon sind überwiegend Waldflächen betroffen.

Frage 9. Welche Maßnahmen unternimmt sie, um die derzeitigen Konflikte (gescheiterte Dialogforen, Demonstrationen, Unterschriftensammlung, etc.) zwischen der betroffenen Bevölkerung, dem Konzern K+S und ihr selbst bzw. dem Regierungspräsidium vor Ort zu befrieden?

Antwort: Im Rahmen des anstehenden bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens sowie einer raumordnerischen Prüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens und mögliche Alternativen durch das Regierungspräsidium Kassel betrachtet und geprüft. In diesem Rahmen werden von den durch das Vorhaben Betroffenen vorgetragene Einwendungen aufgegriffen und erörtert, und es findet eine umfassende Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange mit den für das Vorhaben sprechenden Argumenten statt.

Aufgabe der Zulassungsbehörde des Landes ist es hierbei, das Vorhaben im Hinblick auf seine Rechtmäßigkeit zu kontrollieren und, soweit möglich, einen Interessenausgleich zu erreichen.

Abg. **Sabine Waschke:** Frau Ministerin, herzlichen Dank für die Beantwortung der Fragen. – Ich habe noch ein paar Rückfragen. Die erste Rückfrage bezieht sich auf meine Frage 2, warum vonseiten des Ministeriums die Dickschichtabdeckung favorisiert wird. Diese Frage fußt auf der Tatsache, dass die Werra-Weser-Anrainerkonferenz einen Maßnahmenkatalog erarbeitet hat, nach meinen Informationen unter dem Vorsitz der hessischen Umweltministerin. Darin ist das Dickschichtverfahren als Maßnahme ausdrücklich festgelegt worden. Deswegen gehe ich davon aus, dass die Ministerin auch heute noch das Dickschichtverfahren favorisiert. Deshalb erbitte ich nochmals die Beantwortung der Frage 2, aus welchen Gründen sie das tut.

Meine zweite Nachfrage bezieht sich auf die Fragen 2 bis 4, die Sie im Verbund beantwortet haben. Ist Ihnen, Frau Ministerin, bewusst, was das Dickschichtverfahren für die Menschen in Neuhoof bedeuten würde? Ich habe die Scoping-Unterlagen gelesen. Wir reden da von einer Brecheranlage – Sie nennen sie Recyclinganlage – mit einer Kapazität von 4.000 t pro Tag. Wir reden von 150 Lkw-Bewegungen in die eine Richtung, um die Brecheranlage zu füttern, und 150 Lkw-Bewegungen in die Gegenrichtung, wenn die Lkw leer wegfahren. Das sind 300 Lkw-Bewegungen an jedem Tag in diesem Dorf.

In meiner Frage 8 ist angeklungen: Wir reden hier von einem Flächenverbrauch von über 100 ha Wald und landwirtschaftlicher Fläche. Ein Teil davon ist eine sogenannte Altholzinsel, die sehr schützenswert ist. Daher frage ich Sie als grüne Umweltministerin, Frau Hinz: Wie können Sie eine solche Maßnahme, die ich gerade beschrieben habe, für die Gemeinde Neuhoof unterstützen, zumal wir alle wissen – Sie haben es selber gesagt –, dass das Ziel der Reduzierung der Haldenabwässer mit dieser Maßnahme erst in Jahrzehnten erreicht wird?

K+S redet ja zugleich von einer Erweiterung. Das Unternehmen will bis 2060 den Betrieb aufrechterhalten. Das bedeutet eine Haldenerweiterung im Westen. Im Osten wird abgedeckt, aber nur ganz zögerlich, weil das eine Riesenmaßnahme ist. Das Ziel, die Haldenabwässer zu reduzieren, um die Flüsse in Nordhessen nicht zusätzlich zu belasten, deckt sich mit meiner Meinung – das ist völlig unstrittig –, es geht nur um das Verfahren.

Ich bin etwas verwundert: Ihre Pressesprecherin hat gesagt, wenn das Ziel der Haldenabwässerungsverminderung und eine Kosteneffizienz erzielt werden, dann kann K+S auch andere Varianten zur Antragstellung einbringen. Zum Hintergrund: Nach meinen Informationen ist die Dickschichtabdeckung die einzige Form der Abdeckung, die 10 m Bauschutt und Boden als Abdeckschicht vorsieht. 10 m Bauschutt bzw. Boden heißt: Mit dem Bauschutt wird Geld verdient. Das ist die einzige Maßnahme, die kosteneffizient ist. Wenn das ein Kriterium ist, dann gibt es nur diese eine Maßnahme. All das geschieht unter der Verantwortung einer grünen Umweltministerin.

Ich komme zu meinem letzten Punkt, zu der Pressemitteilung, die Sie nicht gefunden haben, Frau Ministerin. Ich gebe sie Ihnen im Anschluss gern, denn da steht drin, dass die Genehmigungsbehörde in Hannover eine Abdeckung mit Bauschutt als nicht genehmigungsfähig ansieht. Der Hintergrund ist: Warum ist das in Niedersachsen nicht genehmigungsfähig, aber in Hessen wohl doch? – Das ist eine wichtige Information, die ich Ihnen nachher gerne geben würde.

Ministerin **Priska Hinz**: Vielen Dank, dass Sie uns diese Informationen geben.

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, auch bei uns ist noch nichts genehmigt, sondern es muss ein Genehmigungsverfahren durchlaufen werden. In dem Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob das Verfahren, das K+S vorsieht und dem die Weser-Ministerkonferenz einstimmig zugestimmt hat, alle Vorgaben durchläuft, alle Auflagen einhält, die aus Umweltsicht gewährleistet sein müssen. Das ist das Hauptkriterium für jede Haldenabdeckung, die in Deutschland durchgeführt wird.

Die Hauptfrage ist die Umweltverträglichkeit der Maßnahme. Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist es so, dass dann, wenn die Umweltauflagen erfüllt werden und es zwei gleichwertige Alternativen gibt, was die Umweltfragen angeht, ein Unternehmen die wirtschaftlich effizientere Lösung wählen kann. In dieser Reihenfolge findet das statt.

Falls Sie es falsch verstanden haben oder ich mich missverständlich ausgedrückt haben sollte: Es ist nicht so, dass ich persönlich das Dickschichtverfahren auf der Weser-Ministerkonferenz durchgedrückt habe, sondern es gab im Vorfeld Untersuchungen und eine Machbarkeitsstudie. Bis heute ist es so, dass sich alle weiteren Verfahren zur Abdeckung der Halden – ich habe sie eben alle vorgelesen – in der Entwicklung und Erforschung befinden. Es könnte noch nicht einmal ein diesbezüglicher Antrag gestellt werden, weil diese Verfahren noch nicht angewendet werden könnten. Wir haben nach der Wasserrahmenrichtlinie aber das Erfordernis, dass bereits in dem Zeitraum bis 2027 Maßnahmen avisiert und in der Planung so weit vorangetrieben werden, dass sie möglichst schnell in die Tat umgesetzt werden können, denn wir alle wollen, dass die Werra und die Weser sauberer werden. Dafür bin ich als Ministerin zuständig und verantwortlich, und für dieses Ziel setze ich mich gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen in der Weser-Ministerkonferenz ein.

Ich bitte Herrn Bode, zu erklären, was „Dünnschicht“ und was „Dickschicht“ eigentlich ist und warum man bei der Dickschicht so viel Material braucht.

MinR Bode: Halden, insbesondere Kalihalden, werden – zumindest in Deutschland – bereits jetzt abgedeckt. Dafür gibt es mehrere Verfahren, die angewendet werden. Die meisten Halden, die derzeit in Deutschland abgedeckt werden, sind Halden im Südharz. Sie werden im Dickschichtverfahren abgedeckt. Es gibt einzelne Halden in Niedersachsen, die nach dem Dünnschichtverfahren abgedeckt werden. Die Wahl des Verfahrens ist an den jeweiligen Standort angepasst. Teilweise wird nur mit Abfällen und unter Anwendung entsprechender technischer Maßnahmen abgedeckt. Aber die Abdeckung, die am gängigsten ist und die man quasi als „Stand der Technik“ ansehen kann, ist die Abdeckung im Dickschichtverfahren.

Multifunktionale Oberflächenabdeckungen, die man aus dem Deponiebau kennt – eine Kombination aus verschiedenen Abdeckungsmaterialien, teilweise auch mit Folien, oder auch Dünnschichtverfahren –, sind Verfahren, die einen großen Nachteil haben: Man kann bei Salzhalden nicht ausschließen, dass es perspektivisch irgendwann zu Setzungen kommt, weil es sich um lösliches Material handelt. Dünnschichtsysteme und auch Kombinationssysteme – insbesondere dann, wenn sie mit Folien verbunden sind, wie man es aus dem Deponiebau kennt, wenn man normale Hausmülldeponien abdeckt – können auf solche Setzungen empfindlicher reagieren als eine Dickschichtabdeckung. Eine 10 bis 12 m dicke Schicht aus Boden und Bauschutt wird bei einer Setzung nicht komplett aufgehen, sondern es wird ein Selbstheilungseffekt eintreten. Das ist der entscheidende Vorteil einer Dickschichtabdeckung.

Wie stark die Bauschuttschicht ist, die bei diesem Abdeckungssystem aufgetragen werden muss, wäre standortangepasst zu entscheiden, denn eine Festlegung gibt es da noch nicht. Bauschutt ist als erste Schicht aus zwei Gründen wichtig: Zum einen bringt sie eine Stabilisierung hinein, man kann Konturen ausgleichen, und zum anderen kann durch die kapillarbrechende Wirkung, die Bauschutt hat, verhindert werden, dass salzhaltiges Wasser von dem abgedeckten Material nach oben in den Boden aufsteigt und den Boden, der zur Abdeckung aufgebracht wird, von unten her versalzt – ein Effekt, den man aus Wüstenregionen kennt, wo bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und Bewässerung Salze in die obersten Bodenschichten gezogen werden.

Vorhin kam auch der Einsatz einer Infiltrationshemmschicht zur Sprache. Das ist eine Variante, die bereits zur Abdeckung auf einer Halde von K+S angewendet wird. Dabei werden dem Schüttgut auf der obersten Schicht Stoffe zugegeben, die bewirken, dass sich beim Auswaschen eine Kruste bildet, die weniger Wasser eindringen lässt. Der Nachteil ist auch da, dass man nicht ausschließen kann, dass auf lange Sicht Setzungen auftreten, die zu einer Verletzung dieser abdeckenden Schicht führen, sodass dort Regenwasser eintritt und die Lösungsprozesse in dem abgedeckten Körper beschleunigt werden. Das heißt, die von der Langzeitsicherheit her gesehen optimale Variante ist die, die seit Jahrzehnten in Thüringen auf den Haldenstandorten angewandt wird.

Abg. Elisabeth Kula: Auch ich habe ein paar Nachfragen. – Die erste Nachfrage bezieht sich auf die mineralischen Abfälle, die bei der Haldenabdeckung zum Einsatz kommen sollen. Wie

wir alle wissen, lautet die abfallrechtliche Reihenfolge: Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung, Recycling und Beseitigung. Vor diesem Hintergrund ist es schon spannend, dass die Haldenabdeckung laut Plan noch lange über das Produktionsende hinaus, bis zumindest Ende 2075, erfolgen soll. Wir haben schon seit Jahren das Problem, dass für die Wiederauffüllung von Kiesgruben im Bannwald bei Frankfurt nicht genügend mineralisches Material vorhanden ist. Deswegen meine Frage: Aufgrund welcher Szenarien gehen Sie, Frau Ministerin, davon aus, dass 2040, 2060 oder 2080 genug Material für die Haldenabdeckung zur Verfügung stehen wird, obwohl derartige Abfälle laut Gesetz möglichst überhaupt nicht entstehen sollen?

Die zweite Frage bezieht sich auf den Abbau mit Versatz. Wie Sie wissen, ist der Kalibergbau mit Versatz auf Druck der hessischen Kaliindustrie und der CDU gekippt worden. Standard ist aber der Abbau mit Versatz. Deshalb ist meine Frage: Werden Sie wieder zu dem Abbau mit Versatz nach dem Stand der Technik zurückkehren?

Meine dritte Frage bezieht sich auf das Haldenwasser. Die geplante Abdeckung reduziert das Haldenwasser nur auf maximal 60 %. Das heißt, es werden Ewigkeitslasten über mehr als 1.000 Jahre entstehen. Da ist schon die Frage, wer nach Auffassung der Landesregierung nach 2075 für die durch die Ewigkeitslasten entstehenden Kosten aufkommen soll.

Die vierte und letzte Frage bezieht sich auf den Schüttwinkel der Haldenabdeckung, inwiefern Ihrer Meinung nach die Haldenabdeckung mit einem so steilen Schüttwinkel überhaupt funktionieren kann. Hat eine Haldenabdeckung mit einem solchen Schüttwinkel schon einmal langfristig funktioniert und gehalten?

MinR **Bode**: Die Materialien, die bei der Haldenabdeckung verwendet werden – bei der Haldenabdeckung handelt es sich, von der rechtlichen Einstufung her, um eine Verwertung, diese Maßnahme passt also in die Abfallkonzepte –, Bauschutt und Bodenaushub, sind nach den Prognosen von K+S akquirierbar, insbesondere im Verbund mit dem Entsorgungsunternehmen REMEX. Das ist zwar nachvollziehbar, muss aber im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Haldenabdeckungen, die z. B. in Thüringen seit den späten Neunzigerjahren laufen, zeigen, dass es zwar Zeit braucht, dass solche Materialien aber vorhanden sind.

Der von Ihnen angesprochene Bedarf an Verfüllmaterialien für die Kiesgruben südlich von Frankfurt steht in einem Zusammenhang mit den hohen Qualitätsanforderungen, die an diese Materialien zu stellen sind. Das Z-0-Material, das dort im Prinzip nur verfüllt werden kann, ist in dieser Menge nicht verfügbar. Die anderen Materialien wären vorhanden. Es gibt auch immer wieder Schwierigkeiten, wie man auch der Presse entnehmen kann, Erdaushub zu entsorgen. Insbesondere von großen Baumaßnahmen der Deutschen Bundesbahn weiß ich, dass Materialien, insbesondere aus dem Tunnelbau, über viele Kilometer gefahren werden, um die Entsorgung sicherzustellen. Beim Projekt „Stuttgart 21“ ist Material bis nach Thüringen und nach Nordsachsen verbracht worden. Das Vorhandensein des Materials ist also plausibel, aber das ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Zur Frage des Versatzes. Ich muss widersprechen: Versatz als Standardverfahren im Kali-bergbau kann man nicht als Stand der Technik ansehen. Je nachdem, wie die geologischen Gegebenheiten sind, kommt Versatz zur Anwendung. Insofern ist das eine technische Möglichkeit, die von K+S für die Werrawerke in Zukunft verstärkt genutzt werden soll. Ob das bereits als Maßnahme im Rahmen der Abdeckung der Halde Neuhof mit in Erwägung gezogen werden kann, hat die Alternativenprüfung im Genehmigungsverfahren zu zeigen. Ich weiß, dass darüber diskutiert wird.

Zu den Ewigkeitslasten bei den Haldenwässern: K+S arbeitet zurzeit an einem Konzept. Das Unternehmen hat bei der letzten Haldenerweiterungs-Genehmigung an der Werra die Auflage bekommen, ein entsprechendes Konzept für die Finanzierung der Ewigkeitslasten nachzuweisen, das – wenn ich es richtig in Erinnerung habe – bis 2024 bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist.

Zur Frage des Schüttwinkels: Der Schüttwinkel ergibt sich aus den Eigenschaften des Materials. Kalihalden mit einem sich selbst verfestigenden Material haben per se einen sehr steilen Schüttwinkel. Das macht die Abdeckung schwierig, auch mit alternativen Systemen. Das führt dazu, wenn man mit Bauschutt und mit Boden abdecken will – Materialien, die einen flacheren Schüttwinkel haben –, dass bei dieser Abdeckungsvariante viel Fläche im Haldenvorland gebraucht wird, um einen flacheren Winkel aufstellen zu können. Das ist der Nachteil des lockeren Bodenmaterials. Das sind aber Fragen, die im Verfahren zu prüfen sind, wenn dieses beantragt wird.

Abg. **Sebastian Müller (Fulda)**: Gestatten Sie mir eine Anmerkung zu den Dingen, die wir schon gehört haben. Die Dimension des Projekts ist deutlich geworden. Die Mengen, die in Rede stehen, sind enorm, insbesondere bei dem angesprochenen Dickschichtverfahren. Man geht von einer Umsetzungsdauer von rund 100 Jahren aus.

Unstrittig ist das Ziel, dass die Haldenwässer langfristig reduziert werden müssen. Nur der Weg dorthin ist das, worum wir ringen.

Die wirtschaftliche Verantwortung für die Halde liegt beim Konzern K+S. Das ist klar, und es muss unser langfristiges Ziel sein, keinen Mitteleinsatz beim Land Hessen entstehen zu lassen. Auch da ist Konsens.

Der Weg, wie wir zu dem besten Verfahren zur Reduzierung der Haldenabwässer kommen, bedarf einer gleichwertigen Prüfung aller Varianten. Auch dazu haben wir das eine oder andere schon gehört. Ich will zur Verdeutlichung aber noch einmal sagen: Die Halde Neuhof wird bis 2035 um rund ein Drittel wachsen. Das heißt, dort werden wir noch einen erheblichen Aufwuchs haben. Der Vorteil beim Direktversatz liegt darin, dass das Material noch pulverförmig ist. So würde sich auch die Dimensionierung der Haldenabdeckung entsprechend reduzieren.

Ein weiterer Punkt ist die Verwertung von Rohstoffen, die sich in der Halde befinden. Da gibt es Altbestandteile, aus denen das Kainit noch nicht vollständig herausgelöst wurde. Das wäre zu prüfen. Die Frage, ob eine Salzgewinnung aus den Rückständen möglich ist, könnte dazu

beitragen, die Dimension der Halde zu reduzieren. Dass das, für sich gesprochen, nicht wirtschaftlich ist, ist zu befürchten, aber ich denke, wir müssen zu einer Gesamtbetrachtung der Maßnahme kommen – auch unter Berücksichtigung der Konzernrückstellung. Beim Thema Rekultivierung stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit natürlich etwas anders dar, als wenn man jede Maßnahme einzeln betrachtet. Deswegen spreche ich mich für eine Kombination aus verschiedenen Maßnahmen aus. Darin könnte ein Weg bestehen, die großen Ewigkeitslasten, die wir in Neuhof vorfinden, beherrschbar zu machen.

Im Genehmigungsverfahren ist deswegen eine Vorfestlegung auf eine Variante nicht ratsam. Aber das ist auch nicht der Fall. Von daher liegt eine Hauptaufgabe darin, wieder einen Dialog anzustoßen und auf diesem Weg ein gewisses Verständnis bei der Bevölkerung herbeizuführen. Die Widerstände, die in Neuhof bestehen, unter anderem wegen der Altholzinsel, müssen im Genehmigungsprozess natürlich aufgegriffen werden. Wenn wir die Genehmigungsbehörde entsprechend einbinden, kann es gelingen, alle Beteiligten an einen Tisch zu bringen.

Abg. **Sabine Waschke:** Noch einmal zur Klarstellung und zu den Ausführungen des Kollegen Müller. Ich interpretiere die Position der Ministerin etwas anders. Ich sehe es schon so, dass sich das Ministerium auf das Dickschichtverfahren festgelegt hat. Frau Ministerin, Sie haben vorhin selber gesagt, es gab einen Beschluss der Anrainer-Konferenz, auf der alle Minister zugestimmt haben – Sie auch –, und da steht das Dickschichtverfahren ausdrücklich im Maßnahmenkatalog. Wenn Sie diesem Maßnahmenkatalog zustimmen, dann interpretiere ich es so, dass das eine Art Vorfestlegung ist.

Zu meinen weiteren Fragen. Sie haben vorhin zu Recht gesagt, Ihre Verantwortung als Umweltminister in Hessen liegt darin, dass die Haldenwässer bzw. die Salzbelastung von Werra und Weser minimiert werden. Das ist für mich nachvollziehbar. Dafür habe ich Verständnis. Wie ist dann aber Ihre Position dazu, dass K+S öffentlich angekündigt hat, eine Erweiterung der Betriebsmöglichkeiten bzw. eine Haldenerweiterung bis 2060 zu beantragen? Das bedeutet ja, das Unternehmen hat eine Betriebsgenehmigung bis 2035, und wenn es eine weitere Verlängerung der Betriebsgenehmigung beantragt, heißt das im Umkehrschluss, dass sich die Halde vergrößert – und damit auch die Menge an Haldenwasser. Das bedeutet aber auch, dass die Werra und die Weser weiterhin belastet werden. Deshalb müssten Sie eine Position zur angekündigten Betriebsverlängerung von K+S haben.

Es ist mir wichtig, Folgendes in die Diskussion zu werfen. Wir reden, das ist völlig unstrittig, da sind wir alle einer Meinung, von einer Reduzierung der Haldenabwässer, der Menge an Salzlauge, die in die Werra und in die Weser eingeleitet wird. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass wir eine 10 m dicke Bauschuttdeckung des Zuordnungswertes Z 2 bekommen sollen. Z 2 ist eine Vorstufe; danach kommt nur noch Sondermüll. In den Scoping-Unterlagen ist ausdrücklich festgelegt, dass in Ausnahmefällen mit Bauschutt dieser Klassifizierung abgedeckt werden darf. Der Punkt bei der Sache ist: Ich habe mir bei K+S die Planungsunterlagen angeschaut. Die 10 m dicke Bauschuttmasse, die auf die Salzhalde aufgetragen werden soll, hat eine Drainage. Da wird also bei Regen genauso ausgewaschen, wie es jetzt bei der Halde der

Fall ist, aber niemand kann mir sagen, was mit dem belasteten Bauschutt und mit dem belasteten Drainagewasser gemacht wird. Es müsste auch das Interesse der grünen hessischen Umweltministerin sein, das zu vermeiden. Der Berg ist riesig; K+S braucht 89 Millionen Tonnen Bauschutt, bis der ganze Berg abgedeckt ist, und da entstehen Drainagewässer. Wie ist Ihre Position dazu?

Ministerin **Priska Hinz**: Vielleicht kann ich, was die allgemeine Einordnung angeht, Ihnen noch einmal verständlich machen, wie Beschlussfassungen in der Weser-Ministerkonferenz vorstattengehen. Wir müssen dort im Hinblick auf die Bewirtschaftungsperioden einen mehrjährigen Plan beschließen, und zwar jeweils auf der Grundlage der Erkenntnisse, die zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Anders kann das ja auch nicht funktionieren. Deswegen haben wir in der Weser-Ministerkonferenz zu dem Zeitpunkt, als wir diesen Plan für die Jahre 2022 bis 2027 beschlossen haben, gesagt, dass das Dickschichtverfahren die Variante der Wahl ist, denn zu diesem Zeitpunkt gab es eine entsprechende Vorstudie. Es war zu diesem Zeitpunkt – das ist auch heute so – klar, dass das die derzeit beste Variante ist, was die Umweltverträglichkeit und die Frage angeht, wie undurchlässig diese Abdeckung ist, inwieweit also Abwässer aufgefangen werden können.

Wenn es technische Neuerungen gibt und diese einsetzbar sind – das gilt grundsätzlich während des gesamten Bewirtschaftungszeitraums und für alle Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität, vom Grundwasser bis zum Oberflächengewässer –, dann müssen sie geprüft werden, und die beste Alternative wird dann genommen. Man bleibt also nicht bei den Erkenntnissen von 2020 oder 2021 stehen, wenn es etwas Besseres gibt. Wenn es etwas Besseres gibt, dann wird das auch genommen.

Wir stellen auch fest, dass K+S in den letzten Jahren besser geworden ist, weil wir im Prozess von dem Unternehmen immer mehr eingefordert haben. K+S hat sich auch selber weiterentwickelt und Forschung und Entwicklung betrieben. Deswegen kann und will das Unternehmen ab 2027 abwasserfrei produzieren. Wir haben noch im Jahr 2015 nicht geglaubt, dass das möglich ist. Aber schon damals habe ich mit dem damaligen Vorstandsvorsitzenden ein Papier unterzeichnet, in dem steht: Technische Neuerungen müssen umgesetzt werden. – Das ist der entscheidende Punkt.

Wenn im Verlauf des Plangenehmigungsverfahrens bessere Verfahren auftauchen sollten – das RP wird als Genehmigungsbehörde alle Varianten prüfen –, dann wird die bessere Variante die genehmigungsfähige sein. Dem kann ich aber nicht vorgreifen, dem kann auch die Weser-Ministerkonferenz nicht vorgreifen, sondern das muss im Laufe eines Plangenehmigungsverfahrens und einer Erörterung geschehen. K+S hat, wie immer, die Aufgabe, bei der Vorlage der Unterlagen Varianten vorzuschlagen und auf Nachfragen der Genehmigungsbehörde entsprechende Antworten geben zu können. Deswegen dauert ein ganz normales Genehmigungsverfahren immer ein bisschen länger, und deshalb gibt es immer so viele Aktenordner.

Um die Beantwortung der fachlichen Fragen bitte ich die Vertreter der Fachabteilung.

MinDirig **Denk**: Frau Abgeordnete, Sie haben gefragt: Was passiert mit dem Drainagewasser? – Soweit Drainagewasser anfällt, wird es am Haldenfuß aufgefangen und gereinigt. Das ist schon jetzt der Fall, auch bei anderen abgedeckten Deponien, wo derartiges Wasser anfällt.

Sie haben außerdem gefragt: Wie sieht es mit zukünftigen Haldenerweiterungen aus, wenn K+S bis 2060 den Betrieb in Neuhoft fortführt? – Uns liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass K+S über das Jahr 2035 hinaus mit Haldenerweiterungen arbeiten will. Das bleibt – Stand heute – abzuwarten. Wir haben am Standort Werra ja auch Entwicklungen, weil K+S selbst durch eine Umstellung der Produktion zukünftig auf Versatz gehen will. Da ist also einiges in der Entwicklung. Aber derzeit liegen uns keine Pläne bzw. Planungen für eine Haldenerweiterung vor.

MinR **Bode**: Zu der Frage der Materialqualität: Man kann schlecht beeinflussen, was ein Unternehmer in seine Planungen aufnimmt, mit welchen Materialien er kalkuliert. Im Verfahren ist dann zu prüfen, was am jeweiligen Standort eingebaut werden kann.

Ich möchte aber gerne noch einmal einen Bezug zu dem Beispiel herstellen, das ich vorhin brachte, das im Prinzip Stand der Technik im Bereich der Abdeckung von Kalihalden ist, nämlich die Abdeckungen im Südharz. Für die Materialien, die dort verwendet worden sind, gibt es eine Anforderung an die Profilierung und Rekultivierung von Thüringer Kalihalden. Wenn man sich die Materialwerte anschaut, die dort für die technische Schicht, also die konturgebende Schicht aus Bauschutt und Boden, und die Rekultivierungsschicht, also Oberboden und Unterboden, gelten, dann sieht man: Da sind Werte im Einsatz, an denen sich auch die hessische Behörde orientieren wird – Z 1, Z 0 und Z 0*. Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen wird also kein Z-2-Material eingebracht. Theoretisch und technisch ist es aufgrund der Rechtslage aber möglich, Z-2-Material zu verwenden. Z-2-Material wird in technischen Bauwerken verwendet, z. B. in Lärmschutzwällen. Das setzt aber – das ist das Entscheidende – eine Beurteilung voraus, ob mit einer Gefährdung des Grundwassers zu rechnen ist. Das auszuschließen wäre die Aufgabe des Antragstellers. Stand der Technik sind Materialien, die sich in den Stoffklassen Z 1, Z 0 und Z 0* bewegen.

Abg. **Gernot Grumbach**: Ich habe eine Fachfrage zu den Abläufen. In einer Machbarkeitsstudie geht es darum, ob etwas an einem bestimmten Standort überhaupt möglich und auch technisch möglich ist. An welcher Stelle werden die „Nebenwirkungen“, also z. B. die von der Kollegin Waschke beklagte Flächeninanspruchnahme, die Waldreduzierung, die Freiflächenreduzierung, geprüft? Ist das in der Machbarkeitsstudie enthalten, oder geschieht das erst im Genehmigungsverfahren?

MinR Bode: Bei der Machbarkeitsstudie handelt es sich um etwas, was ein Unternehmen für seine Planungen erarbeitet hat. Darüber werden wir in Kenntnis gesetzt. Für uns ist entscheidend, was beantragt wird. Die Antragsunterlagen befinden sich derzeit in der Phase der Zusammenstellung für den Scoping-Termin, bei dem festgelegt wird, welche naturschutzfachlichen und umweltfachlichen Belange in die Prüfung einbezogen werden. Dann ergeht eine Information an das Unternehmen, damit die Unterlagen entsprechend zusammengestellt werden können. Die Prüfung des Antrags kann aber erst dann erfolgen, wenn der Antrag vorliegt. Aus den Gesprächen mit K+S wissen wir, dass das Unternehmen Kontakt zur Bürgerinitiative sucht, weil die Varianten, die im Genehmigungsverfahren vorzulegen sind, noch einmal überarbeitet werden sollen.

Zu der Frage nach der Nutzbarkeit des Haldenmaterials. Bei jeder Haldenerweiterung, die in den letzten Jahren beantragt und im Genehmigungsverfahren geprüft worden ist, hatte K+S nachzuweisen – ausdrücklich auch am Standort Neuhof-Ellers –, ob die Materialien, die aufgehaldet werden, nicht einer anderen Verwertung zugeführt werden können. In dem Genehmigungsverfahren wurde z. B. festgestellt, dass ein Einsatz des Natriumchlorids als Streusalz aufgrund der natürlichen Verunreinigungen nicht möglich ist und eine Aufbereitung erforderlich machen würde, die zu zusätzlichen Abwässern führen würde. Die Varianten werden also in dem anstehenden Verfahren – die Antragsunterlagen sollen ja 2024 vorgelegt werden – durch das Regierungspräsidium in aller Tiefe zu prüfen sein.

Abg. Sabine Waschke: Ich möchte bezüglich der Bauschuttqualität etwas klarstellen, damit wir hier nicht von falschen Tatsachen ausgehen. Bauschutt-Zuordnungswerte Z 0, Z 1 versus Bauschutt-Zuordnungswert Z 2: In den von K+S erstellten Scoping-Unterlagen steht, dass ausdrücklich Bauschutt Z 2 verwendet werden soll – mit der Option, in Ausnahmefällen auch höher belastetes Material auf den Berg aufzubringen.

Ministerin Priska Hinz: Frau Waschke, es mag ja sein, dass K+S das aufgeschrieben hat. Es kann auch sein, dass die denken, dann kommen sie leichter durchs Leben, sage ich einmal flapsig. Das heißt aber nicht, dass es hinterher so in den Planunterlagen steht, und d. h. vor allem nicht, dass es am Ende so genehmigt wird.

Ich habe gesagt: Das Regierungspräsidium, die Genehmigungsbehörde, muss in erster Linie prüfen, ob das Vorhaben dem dient, für was es da ist, nämlich die Umwelt zu verbessern, die Gewässersituation zu verbessern und nicht auf Dauer zusätzliche Belastungen zu erzeugen. Es mag sein, dass K+S denkt, dass es für das Unternehmen wirtschaftlicher wird, wenn man mit Bauschutt der Zuordnungswerte Z 2 oder Z 3 arbeitet. Der Hauptpunkt ist aber, dass das Vorhaben umweltverträglich sein muss und die Situation des Grundwassers und auch des Bodens verbessert und nicht verschlechtert.

Deswegen wird es vonseiten der Genehmigungsbehörde entsprechende Gespräche geben, wenn die Planunterlagen da sind. Es wird auch Rückfragen geben, falls K+S sich nicht schon

vorher anders auf den Weg macht. Auch K+S kennt die Haldenabdeckungen in anderen Ländern; teilweise sind es ja ihre Halden. K+S weiß also Bescheid. Am Ende wird ein solches Verfahren nur mit Auflagen genehmigt werden können.

Was die Frage des Dialogprozesses angeht, den Herr Müller erwähnt hat: K+S wird den Dialogprozess wiederaufnehmen und fortsetzen und hat mit der Bürgerinitiative auch schon Gespräche aufgenommen im Hinblick auf die Frage, über welche Verfahren noch einmal diskutiert wird und welche Informationen aufseiten der Bevölkerung und der Gemeinde als notwendig erachtet werden, damit das Verfahren etwas transparenter wird.

Abg. **Sabine Waschke**: Zur Klarstellung: In die Gespräche, die K+S mit der Bürgerinitiative führt, bin ich involviert. Selbstverständlich ist das Ziel, den Dialog wiederaufzunehmen, aber ich sage deutlich, das kann nur unter bestimmten Bedingungen geschehen, und die werden gerade miteinander abgesprachen und verhandelt.

Beschluss:

ULA 20/51 – 03.05.2023

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts im ULA als erledigt.

**8. Dringlicher Berichts Antrag
Fraktion der Freien Demokraten
Auswirkungen des Hessischen Naturschutzgesetzes
– Drucks. [20/10960](#) –**

Ministerin **Priska Hinz** führt aus:

***Vorbemerkung** der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz: Seit den 1980er-Jahren herrscht in der hessischen Naturschutzverwaltung das Primat
des Vertragsnaturschutzes, also freiwilliger Vereinbarungen. Daran ändert die Novelle des Na-
turschutzgesetzes nichts. Der Fokus liegt weiterhin klar beim freiwilligen Vertragsnaturschutz.
Nur da, wo mit diesem Instrument nicht in allen Bereichen die erforderlichen Ergebnisse er-
reicht werden können, wird auch auf ordnungsrechtliche Möglichkeiten zurückgegriffen.*

Untersuchung des Regelungstatbestandes

***Frage 1.** Welche Schritte unternahm die Landesregierung, um die einzelnen Aspekte des Re-
gelungsgegenstandes umfassend zu untersuchen?*

***Frage 2.** Worin sieht die Landesregierung die fachliche Notwendigkeit, ein eigenes Hessisches
Naturschutzgesetz zu erlassen?*

***Frage 3.** Gibt es Untersuchungen dazu, ob der Zustand von Schutzgebieten oder Biotopen in
den Bundesländern insgesamt besser ist, welche ein eigenständiges Naturschutzgesetz ha-
ben, als in den Bundesländern, welche nur ein Ausführungsgesetz haben?*

***Frage 4.** Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Antwort: Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beant-
wortet. – Der Zustand der Natur wird ständig intensiv beobachtet, dokumentiert und durch die
Verwaltung und externe Experten bewertet, sodass permanent ein guter fachlicher Überblick
über die Zustände und die längerfristige Entwicklung der einzelnen Arten und Lebensräume in
Hessen vorliegt.

Die Daten dieses landesweiten Naturschutz-Monitorings zeigen, dass im Natur-, Arten- und
Biodiversitätsschutz seit den 1970er-Jahren zwar einzelne bzw. lokale Verbesserungen er-
reicht wurden, aber bisher keine Trendwende. Vielmehr sind weiterhin viele Tier- und Pflan-
zenarten sowie Lebensraumtypen und Biotope in ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszu-
stand. Bei einigen Lebensräumen und gesetzlich geschützten Biotopen werden deutliche
quantitative und qualitative Verschlechterungen festgestellt. Die Indexwerte für die Biodiversi-
tät sind weit von den Zielwerten entfernt. Frühere Ziele (z. B. Countdown 2010, Natura 2000-

Ziele) sind deutschlandweit bisher nicht erreicht worden; zugleich werden neue Ziele und Verpflichtungen definiert, z. B. über die „Biodiversitätsstrategie 2030“ der EU. Weltweit ist neben der Klimakrise ein menschengemachtes Artensterben bisher unbekanntes Ausmaßes festzustellen, das auch vor Deutschland und Hessen nicht Halt macht.

Vor diesem Hintergrund bestehen dringender Handlungsbedarf und die Notwendigkeit, die bisherigen Schutzinstrumente und Maßnahmen – die sich deutschlandweit als nicht ausreichend wirksam erwiesen haben – zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Hierfür ist ein eigenständiges Hessisches Naturschutzgesetz das angemessene Instrument. Dabei geht es nicht primär um einzelne Arten – abgesehen z. B. vom Rotmilan, für den Hessen und Mitteldeutschland die weltweite Verantwortung tragen –, sondern um den Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt insgesamt sowie um andere, gleichermaßen tangierte Schutzgüter, wie Wasser, Boden, Landschaftsbild und Erholungswert.

Schutzgebiete und -zonen sowie der Vertragsnaturschutz sind zur Verfügung stehende Instrumente, deren optimale Anwendung jeweils im Einzelfall geprüft und über die entschieden werden muss. Das neue Hessische Naturschutzgesetz schafft hierfür die notwendigen Voraussetzungen und steht im Gleichklang mit den anderen Gesetzen und Strategien des Landes zum Schutz unserer Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen.

Frage 5. *Welche Überlegungen führten zur Einführung eines neuen Vorkaufsrechtes für gesetzlich geschützte Biotope?*

Frage 6. *Gibt es Hinweise und eine Datenlage, dass gesetzlich geschützte Biotope in privater Hand in einem schlechteren Zustand sind?*

Frage 7. *Gibt es Hinweise und eine Datenlage, dass die Landesregierung den gesetzlichen Schutz dieser Biotope auf privaten Flächen nicht gewährleisten kann?*

Antwort: Die Fragen 5 bis 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. – Grundsätzlich kann der Schutz von Biotopen sowohl in privater Hand wie in öffentlicher Hand sichergestellt werden. Wie bei der Antwort auf die Fragen 1 bis 4 erläutert, gibt es jedoch Hinweise und Daten aus dem Naturschutz-Monitoring und der Verwaltungspraxis, dass der Schutz der gesetzlich geschützten Biotope derzeit nicht ausreicht und weiterhin Verluste zu verzeichnen sind. Das Vorkaufsrecht soll hier den zuständigen Verwaltungen die Möglichkeit eröffnen, in begründeten Einzelfällen und dann, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass die Erhaltung in privater Hand nicht gewährleistet wurde oder werden kann, diese Biotope in öffentlicher Verantwortung zu sichern und gegebenenfalls auch wieder zu entwickeln.

Frage 8. *Welche drei Bundesländer sind führend beim Erhalt der Schwarzstorch- und der Rotmilan-Bestände, welche drei Bundesländer sind die Schlusslichter?*

Antwort: Eine „Rangfolge“ der Bundesländer beim Schutz des Schwarzstorches und des Rotmilans ist fachlich nicht begründbar, weil die Bestände neben den Schutzbemühungen überwiegend auch von nicht homogen verteilten Gegebenheiten abhängen und natürlichen jährlichen Schwankungen unterliegen.

In ganz Deutschland besteht die gesetzliche Verpflichtung, unter anderem Schwarzstorch und Rotmilan zu schützen. Hierbei muss allerdings zwischen den beiden Arten und deren Vorkommen in den einzelnen Bundesländern differenziert werden. Hierdurch ergibt sich auch eine unterschiedliche Verantwortung der Bundesländer für die Arten.

Der Schwarzstorch ist weniger flexibel in seiner Horststandortwahl und benötigt ruhige Wälder mit alten Baumbeständen und Gewässern für seine Nahrungssuche. Er hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in den nördlichen Mittelgebirgen. Hessen mit seinem hohen Waldanteil zählt somit zu den Bundesländern, in denen der Schwarzstorch seinen Verbreitungsschwerpunkt aufweist, wodurch dem Bundesland eine besondere Bedeutung im Schwarzstorch-Schutz zukommt. Aber auch andere Bundesländer mit hohem Waldanteil und Schwarzstorch-Vorkommen kommen dieser Aufgabe nach.

Der Rotmilan weist seine Hauptverbreitung in Deutschland auf und stellt daher eine Verantwortungsart für das Land dar. Für keine andere Vogelart ist die Verantwortung Deutschlands für den globalen Erhalt so hoch wie für den Rotmilan. Die größten Rotmilan-Bestände deutschlandweit weisen hierbei Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg auf, wodurch diese Bundesländer eine besondere Verantwortung haben und hier als führende Bundesländer beim Erhalt der Art zu nennen sind. Aber auch in Hessen brüten aufgrund des hohen Waldanteils viele Rotmilane, wodurch in Hessen dem Schutz dieser Art ebenfalls eine besondere Bedeutung zukommt.

Frage 9. *Wo steht Hessen im Vergleich zu anderen Bundesländern beim Erhalt der Schwarzstorch- und Rotmilan-Bestände?*

Antwort: Wie bereits in der Antwort zu Frage 8 beschrieben, ist Hessen für den Schwarzstorch in der vorteilhaften Situation, dass das Bundesland einen sehr hohen Waldanteil aufweist, was gerade für diese Art notwendig ist. Seit mehr als 15 Jahren wird ein intensives Monitoring durchgeführt, wodurch der Bestand des Schwarzstorches sehr gut bekannt ist und Horstschutzzonen bereits im Staatswald ausgewiesen wurden sowie lebensraumverbessernde Maßnahmen identifiziert und in die Fläche gebracht werden.

Für den Rotmilan bestehen in Hessen große Bemühungen, den Erhalt der Art positiv zu beeinflussen. Im Rahmen eines landesweiten Hilfsprogramms für windenergiesensible Arten, worunter auch Rotmilan und Schwarzstorch fallen, wird intensiv versucht, den Erhaltungszustand durch verschiedene Maßnahmen positiv zu beeinflussen und zu erhalten. Hierbei werden unter anderem Horste für die Errichtung potenzieller Horstschutzzonen ausgewiesen und auch Gebietsstammbblätter erstellt, wobei in relevanten Bereichen mögliche aufwertende Maßnahmen für die Arten identifiziert werden sollen.

Außerdem wurde die Universität Marburg beauftragt, ein intensives Reproduktionsmonitoring für den Rotmilan durchzuführen, um zu untersuchen, ob und in welcher Form sich der Bruterfolg zwischen störungsreichen und störungsarmen Standorten unterscheidet. Diese Ergebnisse werden wichtige Erkenntnisse zum Nutzen von Horstschutzzonen liefern und dazu beitragen, weitere valide Daten zu erhalten.

Frage 10. *Wie konnten die Schwarzstorch- und Rotmilan-Bestände ohne Horstschutzzonen bisher in Hessen erhalten bleiben?*

Antwort: Die wichtigsten Gefährdungsursachen, gerade für den Schwarzstorch in Hessen, stellen zunehmende Störungen am Brutplatz und eine relativ geringe Anzahl geeigneter Horstbäume dar. Hierbei werden Horstschutzzonen von 300 m – wie bereits in der Naturschutzleitlinie von Hessen-Forst aufgeführt – als adäquates Mittel genannt, den Erhaltungszustand der Art zu verbessern. Diese Horstschutzzonen sind bereits im Naturschutzgesetz anderer Bundesländer seit Jahrzehnten verankert, von denen auch der positive Effekt dieser Maßnahme beschrieben wird.

Das Verbot der Störung von Brutvögeln ist nicht neu, sondern wird bereits im Bundesnaturschutzgesetz ausgesprochen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Der Schutz horstbewohnender Großvogelarten, wie er in § 36 Abs. 1 des neuen Hessischen Naturschutzgesetzes verankert wird, und das damit einhergehende Verbot, die Horste zu besteigen oder in einem Umkreis von 300 Metern in ihrer Funktion als Fortpflanzungs-, Brut-, Aufzucht- und Ruhestätte durch Aufsuchen, Filmen, Fotografieren, den Einsatz von Drohnen oder vergleichbare störende Handlungen zu gefährden, wurden hierbei konkretisiert und in das Landesnaturschutzgesetz aufgenommen. § 36 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes bezieht sich hierbei ausschließlich auf den sehr störungsanfälligen Schwarzstorch.

Frage 11. *Welche Alternativen zu Horstschutzzonen hätte es gegeben?*

Antwort: Beide Arten – Schwarzstorch und Rotmilan – reagieren während der Brut am Horstbaum extrem empfindlich auf Störungen. Es sind keine Alternativen zu Horstschutzzonen bekannt, die Störungen effektiver minimieren. In Hessen ist der Schutz der beiden Arten derzeit relativ erfolgreich; dennoch gilt es, diesen Schutz auch weiterhin auszubauen und abzusichern, unter anderem gegen steigenden Freizeitdruck und Störungen durch ganzjährige Bewirtschaftung.

Das Ziel der Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes ist, den Erhalt der Arten sicherzustellen und weiter zu verbessern. Die Horstschutzzonen sind hierbei ein unverzichtbares Mittel, um Brutgebiete der genannten Großvogelarten zu schützen und positive Bestandsentwicklungen zu erzielen.

In anderen Bundesländern wurde die gesetzliche Verankerung der Horstschutzzonen bereits realisiert (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz,

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), aber auch weitere Bundesländer setzen Horstschutzzonen ein und beziehen sich dabei auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz oder haben, wie zuvor auch Hessen, entsprechende Naturschutzleitlinien erarbeitet (Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Saarland – Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten, Stand Oktober 2022). Lebensraumaufwertende Maßnahmen, wie die Schaffung neuer geeigneter Brutlebensräume oder die Aufwertung und Schaffung von Gebieten zur Nahrungssuche, werden ergänzend umgesetzt.

Frage 12. *Welche Überlegungen und welche Datenlage führten zur Einführung neuer Behördenrechte in § 60 Abs. 4 HeNatG?*

Antwort: Auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 wird verwiesen.

Frage 13. *Aufgrund welcher wissenschaftlicher Erkenntnisse wurde festgelegt, dass es mit der Ausweisung von Schutzgebietsflächen zu einer Steigerung der Artenvielfalt und Bewältigung des Klimawandels kommt?*

Antwort: Die reine Ausweisung von Schutzgebieten führt nicht automatisch zur Steigerung der Artenvielfalt. Für die Schutzgebiete werden entsprechende Maßnahmenpläne erarbeitet, in denen die Schutzgegenstände, die Schutzziele und die erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden. Im Rahmen des Naturschutz-Monitorings werden die Maßnahmen regelmäßig überprüft und evaluiert. Viele wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass durch Schutzmaßnahmen und Schutzgebiete mit den entsprechenden Maßnahmen die Artenvielfalt erhalten oder erhöht wird und gleichzeitig die Ziele des Klimaschutzes unterstützt werden.

Frage 14. *Welches Ziel wird mit der Ausweisung von Naturwaldflächen verfolgt?*

Antwort: Naturwälder leisten einen großen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität in Wäldern. In Naturwäldern sollen sich die Waldentwicklungsphasen ungestört entwickeln können, die in bewirtschafteten Wäldern nicht oder nur in geringem Umfang vorkommen. An diese sogenannten Alters- und Zerfallsphasen sind eine große Zahl von besiedelnden Arten – Pflanzen, Tiere, hier: insbesondere Insekten und Pilze – gebunden, die in anderen Waldentwicklungsphasen nicht vorkommen, weil sie an besondere Alters- und Totholzstrukturen gebunden sind. Besonders der erhöhte Anteil von Baumhöhlen und Totholzanteile geben diesen Arten Lebensräume.

Durch ihre Ungestörtheit geben Naturwälder auch größeren Tierarten Lebensraum, die empfindlich gegen Störungen sind, wie Schwarzstorch, Wildkatze und Luchs. Naturwälder sollen auch als Referenzflächen dienen, an denen im Vergleich zum bewirtschafteten Wald Veränderungen in der Natur durch klimatische oder anthropogene Einflüsse nachvollzogen werden können. Außerdem leisten Naturwälder wichtige Beiträge für die Waldforschung, da in ihnen

die ungestörten natürlichen Abläufe in Wäldern erforscht werden können. Daraus werden Konzepte für die naturnahe Waldbewirtschaftung abgeleitet.

Frage 15. *Nach welchen Kriterien werden die Naturwaldflächen ausgewählt?*

Antwort: In erster Linie wurden Naturwälder repräsentativ für die in Hessen vorkommenden natürlichen Waldgesellschaften im hessischen Staatswald ausgewählt. Daher liegen die meisten Naturwaldflächen in Buchen- und Eichenwäldern. Auch wurden die in Hessen vorkommenden Höhenlagen, geologischen Ausgangsformationen sowie Temperatur- und Niederschlagsbedingungen gleichermaßen anteilig berücksichtigt.

Um möglichst schnell in die Entwicklung von Alters- und Zerfallsphasen zu gelangen, wurden bevorzugt ältere Wälder ausgewählt, bei denen die Altersphase bereits begonnen hat. Die Naturwälder wurden bewusst in den Natura-2000-Gebieten und anderen Schutzgebieten konzentriert, um für die Bewirtschaftung der übrigen Wälder Waldbereiche außerhalb von Schutzgebieten in gut zu bewirtschaftenden Gebieten zu erhalten.

Frage 16. *Wie wird die Evaluation erfolgen?*

Frage 17. *Was für Indikatoren und Instrumente sind geplant, um die Zielerreichung zu messen?*

Antwort: Die Fragen 16 und 17 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. – Mit dem Monitoring der Naturwälder wurde seitens des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt beauftragt, die bis Ende 2023 dazu einen Konzeptvorschlag erstellen soll. Die Indikatoren und Instrumente zur Evaluation werden als Teil dieses Konzeptes erarbeitet.

Frage 18. *Wie erfolgte eine Harmonisierung mit anderen Gesetzen und Strategien des Landes, wie dem Klimaschutzgesetz oder der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes?*

Antwort: Alle Gesetze und Strategien der Landesregierung durchlaufen grundsätzlich innerhalb der Verwaltung umfangreiche Abstimmungs-, Mitbestimmungs- und Mitzeichnungsschritte in und mit allen betroffenen Ressorts.

Eingriff in grundrechtsgeschützte Positionen privater Bürger – Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Frage 1. Welche Schritte unternahm die Landesregierung, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in ihrem Gesetzentwurf zu wahren?

Antwort: Der Gesetzentwurf wurde nach den landesweit gültigen Vorgaben erarbeitet. Es wurden eine Ressortbeteiligung sowie eine umfassende Verbändeanhörung im Vorfeld der Zuleitung an das Parlament durchgeführt, deren Ergebnisse abgewogen wurden.

Frage 2. Worin wird die Notwendigkeit gesehen, in § 24 Abs. 1 eine Ermächtigungsgrundlage für die obere Naturschutzbehörde zu schaffen, im unmittelbaren räumlichen Umfeld eines Schutzgebietes Anordnungen zu erlassen?

Frage 3. Reicht nicht die ordnungsrechtliche Generalklausel aus, um bei einer akuten Gefährdung tätig werden zu können?

Antwort: Die beiden Fragen werden zusammen beantwortet. – Die Notwendigkeit für die Schaffung einer Anordnungsbefugnis für die oberen Naturschutzbehörden ergibt sich direkt aus dem Bundesrecht. Nach § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes führen, verboten. Dies muss auch im unmittelbaren Umfeld eines solchen gelten. Dies kann durch Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung erfolgen. Die Regelung ist wirkungsvoller und transparenter als die alleinige Anwendung der polizeilichen Generalklausel, die nur subsidiär gilt.

Frage 4. Wie sah die Prüfung der Verhältnismäßigkeit explizit hinsichtlich § 36 (Horstschutz-zonen), § 60 Abs. 4 (neue Behördenrechte) und § 62 (neue Vorkaufsrechte) HeNatG aus?

Antwort: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 5. Wie wird den betroffenen Waldeigentümern mitgeteilt, dass sich in ihrem Wald ein nach dem Entwurf des neuen Hessischen Naturschutzgesetzes geschützter Rotmilan-Horst befindet?

Frage 6. Wie wird den betroffenen Waldeigentümern mitgeteilt, dass ein in ihrem Wald befindlicher Rotmilan-Horst mehrere Jahre hintereinander nicht befliegen wurde und deshalb der gesetzliche Horstschutz nach dem neuen Hessischen Naturschutzgesetz nicht mehr besteht?

Antwort: Die beiden Fragen werden zusammen beantwortet. – Eine Mitteilung gegenüber Waldeigentümern ist ausweislich des § 36 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz durch die untere Forstbehörde nur für Horststandorte des Schwarzstorchs vorgesehen.

Hinsichtlich des Rotmilans gilt § 36 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz. Hier erfolgt keine ausdrückliche Bekanntgabe, da hier insoweit nur Vorsatz erfasst ist, z. B. durch gezieltes Besteigen, Fotografieren oder Aufsuchen.

Auch schon vor der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes kam dem Horst von Greifvögeln ein besonderer Schutzstatus zu. Diese durften nicht entfernt oder gestört werden. Hier kam dem Waldeigentümer die Verantwortung zu, dies sicherzustellen. Die Landesregierung geht grundsätzlich davon aus, dass Waldeigentümer in der Lage und bereit sind, geschützte Horstbäume in ihren Waldflächen zu erkennen. Im Hinblick auf Rotmilan-Horste, denen eine besondere Horstschutzzone im Staatswald zukommen soll, meldet die Staatliche Vogelschutzwarte diese an Hessen-Forst. Die Informationen zu bekannten und gemeldeten Horsten liegen der Staatlichen Vogelschutzwarte vor und können auch in Zukunft in ihrer Gesamtheit weitergeleitet werden.

Da der Staatlichen Vogelschutzwarte die Kontaktinformationen der privaten Waldeigentümer nicht vorliegen, werden diese Informationen an Hessen-Forst weitergeleitet. Für einige Horste besteht auch ein Horstbetreuersystem, sodass solche Informationen von den ehrenamtlich Tätigen weitergeleitet werden können oder bereits die Forstämter informiert werden, um den Erhalt der Horste zu gewährleisten.

Frage 7. *Wie kommt die Landesregierung zu dem Ergebnis, dass § 60 Abs. 4 HeNatG – und hier insbesondere die Anordnung einer Vornahme bei „Gebotenheit“ – dem Grundsatz der Bestimmtheit genügt?*

Antwort: Der Begriff „naturschutzrechtlich gebotene Handlungen“ genügt den Bestimmtheitsanforderungen. Durch die Ergänzung des Wortes „naturschutzrechtlich“ wird deutlich, dass die zuständige Naturschutzbehörde nur Handlungen anordnen darf, die fachlich sinnvoll und zweckmäßig sind.

Frage 8. *Art. 43 Abs. 1 Hessische Verfassung bestimmt, dass selbstständige Klein- und Mittelbetriebe, unter anderem der Landwirtschaft, durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und vor Überlastung zu schützen sind. Hat die Hessische Landesregierung eine Abwägung vorgenommen, inwieweit das geplante Hessische Naturschutzgesetz sich nachteilig für diese besonders geschützten Betriebe auswirken wird?*

Frage 9. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Antwort: Die Fragen 8 bis 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. – Aufgrund des Hessischen Naturschutzgesetzes wird keine übermäßige oder unzumutbare Belastung selbstständiger Klein- und Mittelbetriebe erwartet.

Frage 10. *Während die verpflichtende Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei der Erstellung von Maßnahmenplänen, Verordnungen usw. vorgesehen ist, fehlt eine entsprechende Einbindung der Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und deren Verbände. Wie be-*

gründet es die Landesregierung, dass kein verpflichtendes Beteiligungsrecht derjenigen vorgesehen ist, welche eine grundrechtlich geschützte Position als Eigentümer (Art. 14 GG) bzw. Bewirtschafter im Rahmen ihrer Berufsausübung (Art. 12 GG) haben?

Antwort: Die verpflichtende Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände ergibt sich aus dem Bundesrecht, insbesondere aus § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Das Hessische Naturschutzgesetz führt diese bundesrechtlich verpflichtende Regelung aus. Eine gleichlautende Verpflichtung aus dem Bundesrecht für die in der Frage genannten Verbände besteht nicht und ist rechtlich nicht vorzusehen.

Frage 11. *Welche anderen Instrumente hat die Landesregierung geprüft, um das Regelungsziel zu erreichen?*

Frage 12: *Aus welchen Gründen wurden andere Maßnahmen und Instrumente nicht als verhältnismäßig angesehen?*

Antwort: Die beiden Fragen werden gemeinsam beantwortet. – Das Regelungsziel kann nur durch ein Landesgesetz erreicht werden. Leitfäden, Erlasse oder Handlungshilfen reichen nicht aus, um die rechtlich verbindlichen Regelungsziele zu verwirklichen.

Frage 13. *Wie kommt die Landesregierung zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit liegen?*

Antwort: Weil es um den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, der Biodiversität und der Wahrung der Natur geht. Es ist die Aufgabe der Landesregierung, die Sicherung von Lebensräumen bedrohter Tier und Pflanzenarten so weiterzuentwickeln, dass sich ihre Bestände wieder erholen können.

Frage 14. *Welche Ansätze verfolgt die Landesregierung, um die Akzeptanz der Grundstückseigentümer für auferlegte Naturschutzmaßnahmen zu erlangen?*

Antwort: Die Verpflichtung von Grundstückseigentümern für den Naturschutz ist nicht neu und bereits in den bisher geltenden Regelungen des hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie im Bundesrecht selber verankert. Es bestehen bereits etablierte Prozesse – wie der „Runde Tisch Landwirtschaft und Naturschutz“ sowie die Berücksichtigung von Eigentümerinteressen im Landesnaturschutzbeirat –, die die gegenseitige Akzeptanz fördern. Es besteht aber auch eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, der gerade auch Grundstückseigentümer unterliegen.

Volkswirtschaftliche Folgen für Hessen und Deutschland

Frage 1. *Wie wurden die ökonomischen Auswirkungen des Gesetzes analysiert?*

Frage 2. *Welche Annahmen liegen dieser Analyse zugrunde bezüglich der derzeitigen und zu erwartenden Wirtschaftsentwicklung?*

Frage 3. *Nach welchen Kriterien erfolgte eine Abwägung der Auswirkungen des Gesetzesentwurfes auf die heimische Wirtschaft?*

Frage 4. *Was schätzt die Landesregierung, wie viele Unternehmen in Hessen ihre Betriebstätigkeit aufgrund unmittelbarer und mittelbarer Folgen des Gesetzes aufgeben müssen und wie viele Arbeitsplätze davon betroffen wären?*

Antwort: Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. – Das Gesetz dient überwiegend der Konkretisierung bereits bestehender bundesrechtlicher Regelungen und Verpflichtungen. Die bestehende und zu erwartende Wirtschaftsentwicklung ist unabhängig von den Regelungen des Gesetzes zu betrachten.

Es ist nicht zu erwarten, dass Unternehmen in Hessen in ihrer Betriebstätigkeit wesentlich beeinflusst werden.

Der Schutz der Umwelt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der gerade auch die besitzenden und bewirtschaftenden Personen oder Betriebe verpflichtet sind. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, Ökosystemdienstleistungen zu erbringen – auch als Grundlage für weiteres wirtschaftliches Handeln – und das Ökosystem auch für folgende Generationen zu pflegen und zu erhalten. Eine kurzfristige und rein ökonomische Betrachtung ist nicht angebracht.

In Hessen, Deutschland und Europa werden die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in großem Umfang staatlich unterstützt, damit sie trotz hoher Umweltstandards auf dem Weltmarkt konkurrieren können. In diesem Kontext setzt sich die Hessische Landesregierung auch weiterhin konsequent für die heimische, nachhaltige und naturverträgliche Wirtschaft ein.

Frage 5. *Was wären die prognostizierten Mindereinnahmen durch ausbleibende Steuern?*

Frage 6. *Wie hoch wären demgegenüber die Mehrausgaben durch Entschädigungsleistungen?*

Antwort: Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. – Hierzu sind keine seriösen Prognosen möglich. Insgesamt werden sowohl eventuelle Mindereinnahmen wie Mehrausgaben nur in relativ geringem Umfang erwartet. Mögliche Entschädigungsleistungen oder Fördermittel werden bereits jetzt eingesetzt, sodass durch das Gesetz keine zusätzlichen Mehrausgaben zu erwarten sind.

Frage 7: *Wie hoch schätzt die Landesregierung die Mindereinnahmen von Hessen-Forst durch einen deutlich reduzierten Holzverkauf?*

Antwort: Die Landesregierung geht nicht von einem durch das Hessische Naturschutzgesetz induzierten deutlich reduzierten Holzverkauf aus. Das Niveau der Einnahmen hängt vielmehr vom Marktgeschehen insgesamt ab, also der zuletzt sehr volatilen Holzpreisentwicklung.

Frage 8: *Wie hoch schätzt das Land Hessen den Mehraufwand in der staatlichen Naturschutzverwaltung für die Beteiligungsverfahren der Umweltverbände bei der Erstellung von Management- und Bewirtschaftungsplänen nach dem Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes?*

Antwort: Einerseits ist ein gewisser organisatorischer Aufwand bei der Beteiligung erforderlich, andererseits erwartet die Hessische Landesregierung dadurch eine Erhöhung der Akzeptanz und eine weitere Verbesserung der Qualität der Management- und Bewirtschaftungspläne. Die Erstellung der Pläne wird durch den zunehmenden Einsatz moderner Technologien – Luftbilddauswertung, geografische Informationssysteme, Naturschutzinformationssystem NATUREG – unterstützt und entlastet.

Frage 9: *Wie schätzt die Landesregierung die künftige Wirtschaftskraft im Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie nachfolgender Wertschöpfungsketten ein?*

Antwort: Land- und Forstwirtschaft in Hessen haben sehr gute Zukunftsaussichten, wenn es gelingt, verstärkt auf hochqualitative Produkte zu setzen, die ökologisch, klimafreundlich und nachhaltig produziert werden.

Abg. **Moritz Promny:** Herzlichen Dank, Frau Staatsministerin, für die ausführliche Beantwortung des Dringlichen Berichtsanspruchs.

Ich habe zu den drei Themenkomplexen Nachfragen. Zu Themenkomplex 1: Im Kontext der Frage 3 hätte ich gerne eine präzisere Antwort gehört, ob es tatsächlich eine Untersuchung gibt und, wenn ja, welche. In Frage 6 ging es darum, ob es Hinweise oder eine Datenlage dafür gibt, dass gesetzlich geschützte Biotop in privater Hand in einem schlechteren Zustand sind. Hier würde mich interessieren, ob es tatsächlich eine Differenzierung zwischen staatlich gehaltenen Biotopen und Biotopen in privater Hand gibt.

In der Antwort auf Frage 2 haben Sie auf die Vorbemerkung und auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen. Mich würde trotzdem interessieren – es wäre hilfreich, wenn Sie hier etwas präzisieren könnten –, auf welcher konkreten Datenlage Sie diese Entscheidung zur Einführung neuer Behördenrechte getroffen haben. Das wäre es zu Fragenkomplex 1.

Ministerin **Priska Hinz**: Soweit ich weiß, gibt es keine speziellen Untersuchungen zwischen den Ländern, die Ausführungsgesetze haben, und den Ländern, die eigenständige Naturschutzgesetze haben. Da es in den letzten Jahren eine deutliche Verschlechterung der Artenvielfalt im gesamten Bundesgebiet, aber auch europa- und weltweit gab, halten wir ein eigenständiges Naturschutzgesetz, das aus einem Guss ist und für die Beteiligten nachvollziehbare Rechte und Pflichten darlegt, für die richtige Wahl, um mittels der Ergebnisse des Monitorings durch das HLNUG zu schauen, ob und wie sich die Situation verschiedener Arten entwickelt.

Was die Frage der gesetzlich geschützten Biotop in privater Hand angeht: Man kann nicht generell sagen, dass gesetzlich geschützte Biotop in privater Hand schlechter gepflegt würden. Das gilt z. B. für die Streuobstwiesen; die sind zum großen Teil in privater Hand. Der Staat wäre völlig überfordert, die alle eigenständig zu bewirtschaften.

Bei dem Vorverkaufsrecht geht es darum, dass man bei einzelnen Flächen, wenn es besondere Erfordernisse gibt, weil dort Pflanzen und Tiere extrem gefährdet sind, überprüft, ob es notwendig erscheint, diese Flächen anzukaufen, wenn sie sowieso verkauft werden sollen. Es geht ja beim Vorkaufsrecht immer um die Frage, ob jemand verkaufen will oder nicht. Es wird ja niemand enteignet. Wenn jemand verkaufen will, dann kauft man das Biotop ab, um es weiterzuentwickeln. Auch dann besteht die Möglichkeit, dass es hinterher wieder in private Hand kommt, wenn das möglich ist. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass man aufgrund gesetzlicher Grundlagen mit Auflagen reagiert, wenn die entsprechenden Flächen auf einen anderen Besitzer übergehen. Von daher ist eine Einzelfallprüfung nötig. Es wird aber nicht dazu kommen, dass in großem Maßstab Flächen aufgekauft werden.

MinDirig **Bruhn**: Zur Antwort auf Frage 12: Es ist nicht so, dass dafür eine bestimmte Datengrundlage vorliegt, sondern es gibt bestimmte Situationen, in denen es ein Erfordernis geben kann, auf solche Rechtsgrundlagen zurückzugreifen. Beispielsweise wären da Vertragsverletzungsverfahren zu nennen, aus denen sich eine besondere Verantwortung ergibt, auf einer Fläche bestimmte Naturschutzmaßnahmen zu ergreifen, um z. B. die Einleitung oder eine Verurteilung in einem Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden.

MinRin **Weiner**: Ergänzend dazu: Ausschlaggebend ist hier auch, dass wir in bestimmten Bereichen Vertragsverletzungsverfahren haben, die es erforderlich machen, die Behördenrechte explizit anzuwenden. Es ist ja nicht so, dass die Behörden im Vorfeld nicht tätig werden konnten, aber jetzt ist mit § 60 Abs. 4 HeNatG eine Rechtsgrundlage geschaffen worden, um den zuständigen Naturschutzbehörden eine entsprechende Durchsetzungskraft zu geben. Die ist nötig, weil wir sowohl bundesrechtliche als auch europarechtliche Verpflichtungen haben und entsprechende Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet waren. Ich verweise beispielhaft auf das Mähwiesener Urteil. Das machte es erforderlich, dass wir eine Rechtsgrundlage bekommen, um den Naturschutzbehörden die Möglichkeit eines rechtmäßigen Handelns zu gewährleisten.

Zur Datenlage: Ich denke, es ist weniger die Datenlage ausschlaggebend, sondern es sind die Gründe, die ich gerade genannt habe. Es sind aber aufgrund unseres Naturschutzinformationssystems NATUREG durchaus Daten vorhanden. Wir entwickeln das System zurzeit weiter. Wir haben es aktuell neu konzipiert, sodass wir in Zukunft weit bessere und transparentere Möglichkeiten haben, die Datenlagen zu konkretisieren und zu sehen, wo die Behörden wirklich tätig werden müssen.

Abg. **Moritz Promny**: Ich will gerne dazu nachfragen, weil ich Ihre Ausführungen nicht wirklich nachvollziehen konnte. Sie sprachen jetzt davon, dass es bislang keine konkrete Datenlage gibt und Sie sozusagen nur aus den Vertragsverletzungsverfahren und aus den bundesrechtlich und europarechtlich zusätzlich geschaffenen Normierungen Ableitungen dafür treffen, dass Sie auch hier eine Ausweitung der Behördenrechte brauchen. Das erscheint mir nicht schlüssig.

Ministerin **Priska Hinz**: Selbstverständlich gibt es Datenlagen, was den Rückgang der Biodiversität angeht. Die gibt es bundesweit.

(Abg. Moritz Promny: Das war nicht die Frage!)

– Sie haben doch nach der Datenlage gefragt.

(Abg. Moritz Promny: Die Datenlage, die zur Einführung der Ausweitung der Behördenrechte geführt hat!)

– Die Datenlage ist so, dass es einen Rückgang der Biodiversität gibt und wir der Meinung sind – das war die Entscheidung –, dass die Behörden einen stärkeren Zugriff haben müssen, bestimmte Maßnahmen umzusetzen und durchzusetzen, damit sich die Biodiversität insgesamt, die Lebensräume und die Arten wieder besser entwickeln können.

Abg. **Moritz Promny**: Für mich ist noch nicht klar, auf welche Daten Sie sich stützen. Ich verstehe, was Sie zum Thema Biodiversität gesagt haben. Ich habe aber konkret gefragt, um welche Datenlage es sich handelt.

Ich mache gern beim Fragenkomplex 2 weiter. Bei den Fragen 2 und 3 haben Sie ausgeführt, dass Sie sich hauptsächlich auf Bundesrecht stützen. Insofern ist nicht nachzuvollziehen, warum Sie ein Landesgesetz brauchen und ein Ausführungsgesetz nicht ausreicht.

Ihre Antwort auf Frage 4 im Komplex 2 war noch nicht ausführlich genug. Ich wäre Ihnen für eine Präzisierung dankbar.

Ich komme zum Fragenkomplex 3. Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen 1 bis 4 haben Sie die These aufgestellt, dass es keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Betriebe gebe. Mich würde interessieren, auf welche Grundlage Sie diese These stützen.

Nochmals zurück zum Fragenkomplex 2, zu der Antwort auf die Fragen 8 und 9. Da haben Sie ausgeführt, dass keine Belastungen selbstständiger Klein- und Mittelbetriebe zu erwarten seien. Auch hier würde mich interessieren, auf welche Grundlage Sie diese Annahme stützen.

Abg. **Martina Feldmayer**: Wir haben jetzt mit Blick auf den Dringlichen Berichts Antrag und die Debatte verstanden, dass die Freien Demokraten nicht der größte Freund des Arten- und Naturschutzes sind.

(Abg. Moritz Promny: Das ist ganz billig!)

Ich hoffe, wir sind uns doch einig, dass wir nicht nur in einer Klimakrise stecken, sondern auch in einer Artenkrise. Auf welchem Weg wir beidem in Hessen begegnen, wird letztendlich das Parlament entscheiden.

Wir halten es für richtig, dass wir ein eigenes Naturschutzgesetz in Hessen bekommen. Es ist ein sehr gutes Naturschutzgesetz. Das hat auch die Anhörung gezeigt. Ich möchte daran erinnern, dass die Bürgerinnen und Bürger Hessens mit großer Mehrheit das Staatsziel Nachhaltigkeit in die Hessische Verfassung implementiert haben. Alle politischen Gremien und alle politischen Ebenen sind verpflichtet, für dieses Staatsziel zu arbeiten. Ein Staatsziel ist nicht einfach nur ein Lippenbekenntnis; da muss auch etwas folgen.

Wenn Sie sich Daten anschauen wollen – wir streiten uns ja gerne darüber, ob genug gemacht wird –, dann schauen Sie doch einmal in den Biodiversitätsbericht. In diesem sieht man, dass es zwar Fortschritte bei den Themen Artenvielfalt und Erhalt der Arten hier in Hessen gibt, dass wir aber keinen großen Durchbruch erzielt haben. Deshalb ist es wichtig, zu handeln, und deshalb haben wir jetzt ein eigenes Naturschutzgesetz. Wenn Sie eine bessere Idee haben, wie wir den großen Durchbruch in Hessen schaffen, dann sind wir auf diese gespannt. Bisher habe ich aber, ehrlich gesagt, von Ihnen noch keine Idee gehört.

Ministerin **Priska Hinz**: Herr Promny, ich will versuchen, Ihre Fragen zumindest allgemein zu beantworten, und dann hoffe ich, dass die Fachabteilung Ihre restlichen Fragen beantworten kann.

Wir gehen davon aus, dass es keine Härten gegenüber der Land- und Forstwirtschaft gibt, weil wir nichts in das Gesetz geschrieben haben, das irgendeinen Unternehmer, weder in der Landwirtschaft noch bei den Waldbesitzern, in irgendeiner Form maßgeblich beeinträchtigen wird. Wir haben den Vorrang des Vertragsnaturschutzes gesetzlich genau definiert. Das heißt, wir werden Verträge schließen, wie wir das bislang schon gemacht haben. Das gilt im Übrigen auch für die Schwarzstorch-Horste. Da haben wir inzwischen alle Horste – bis auf einen – in privaten und kommunalen Wäldern – im Staatswald sowieso – gemeinsam mit den Waldeigentümern gesichert, auch was die Schutzzonen, der Umkreis von 300 m, und die Regelungen bezüglich der Ruhephasen angeht. Dafür gibt es einen finanziellen Ausgleich. Von daher gesehen gibt es da keine Härten.

Was wir noch nicht erreicht haben, ist das Wildnisziel – die Naturwaldentwicklungsflächen im Privatwald – auf 5 % der Fläche. Im Staatswald haben wir mit der Ausweisung von 10 % der Fläche vorgelegt. Inzwischen sind einige auf privater und kommunaler Seite auf dem Weg dorthin, gemeinsam mit uns das 5-%-Wildnisziel zu erreichen. Der Bund verfolgt, auch unter der derzeitigen Bundesregierung, ebenfalls die Strategie, dieses Ziel zu erreichen. Auch hier gibt es einen finanziellen Ausgleich aus dem Fonds des Bundes, wenn Privatwaldeigentümer Naturwaldflächen einrichten.

Was die Landwirtschaft angeht, haben wir in den Gesetzentwurf das übernommen, was wir in der Kooperationsvereinbarung mit der Landwirtschaft unterschrieben haben. Dies beeinträchtigt die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Funktion und auch in ihrer Produktion nicht, sodass wir davon ausgehen, dass es für die Betriebe in der Land- und der Forstwirtschaft keine Beeinträchtigungen durch das Naturschutzgesetz geben wird.

Wir hatten in den letzten Jahren zu viel Holz. Deshalb ist der Holzpreis in den Keller gestürzt. Jetzt hat er sich wieder berappelt. Im letzten Jahr hat der Holzpreis sehr stark angezogen. Wir alle gehen davon aus, dass der Holzpreis in den nächsten Jahren eher steigen wird, dass aber aufgrund der Kalamitäten, der trockenen Jahre und der Stürme nicht so viel Holz vorhanden sein wird. Das wird ein Problem sein. Das ist keine Frage der Wildnisziele, der Naturwaldentwicklungsziele oder der Horstschutzzonen, sondern das Problem wird sein, dass wir zig Tausend Hektar Brachfläche haben werden und die Bäume dort nur langsam nachwachsen werden.

Was die allgemeine Datengrundlage bezüglich der Biodiversität angeht: Es gibt den Countdown 2010 und die Natura-2000-Ziele. Die sind weit verfehlt worden. Wir haben Zahlen von der Vogelschutzwarte vorliegen. Wir haben inzwischen ein Insekten-Monitoring beim HLNUG aufgesetzt. Alle vorliegenden Zahlen besagen, dass wir aufgrund des Rückgangs der Artenvielfalt große Schwierigkeiten bekommen werden. Der Biodiversitätsbericht, den Frau Feldmayer angesprochen hat, sagt genau das aus.

Selbstverständlich haben wir bei der Erstellung des Gesetzentwurfs abgewogen, welche rechtlichen Grundlagen die Behörden brauchen, um handeln zu können, damit das Gesetz eine Wirkung entfaltet. Darum geht es ja am Ende. Wir haben die Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen in der Ressortabstimmung geprüft. Wir hatten eine Verbändeanhörung und haben viele Vorschläge übernommen, z. B. des Bauernverbands und der Kommunalen Spitzenverbände. Von daher sehen wir, was die Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen des Gesetzes angeht, nichts, was die Eigentümer über Gebühr beschweren müsste.

Allerdings sage ich ganz ausdrücklich: Die Biodiversität ist unsere gemeinsame Lebensgrundlage. Nur dann, wenn wir sauberes Wasser haben, wenn wir reine Luft haben, wenn wir einen fruchtbaren Boden haben, wenn wir klimastabile Wälder haben, aus denen Sauerstoff kommt und die eine CO₂-Senke darstellen, werden wir auf Dauer unser Überleben sichern. Wir brauchen die Vielfalt der Pflanzen und Tiere, und wir brauchen auch eine genetische Vielfalt, damit es nicht zu Inzucht kommt. Deshalb ist es aus meiner Sicht notwendig, dass wir ein solches Naturschutzgesetz haben.

Abg. **Moritz Promny**: Frau Ministerin, in der Zielsetzung gibt es keinen Dissens. Die Fragestellungen bezogen sich eher auf konkrete Dinge, nicht auf Abstraktes. Deshalb würde ich schon noch gerne Folgendes wissen. Im Kontext des zweiten Fragekomplexes würde mich bei den Fragen 8 und 9 schon interessieren, weil Sie ausgeführt hatten, dass keine Mehrbelastung erwartet wird, auf welche Grundlage Sie diese Annahme stützen.

Ministerin **Priska Hinz**: Das habe ich Ihnen ganz klar beantwortet. Es kann sein, dass Sie mit der Antwort nicht zufrieden sind, aber eine Antwort habe ich gegeben.

Abg. **Moritz Promny**: Ich habe es nicht verstanden, aber okay. – Beim Fragenkomplex 3 sprechen Sie in der Antwort auf die Fragen 1 bis 4 davon, dass es keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Betriebe geben werde. Was meinen Sie mit „wesentlich“?

Ministerin **Priska Hinz**: Wenn z. B. ein Waldbesitzer eine Horstschutzzone einrichtet, dann ist er in den Möglichkeiten seines Handelns beeinträchtigt. Trotzdem ist es aus unserer Sicht keine „wesentliche“ Beeinträchtigung seines Wirtschaftsbetriebs. Da wir das aber im Vorgriff über den Vertragsnaturschutz regeln wollen – so, wie es im Gesetz ausgeführt ist –, enthält er eine Entschädigung, einen Ausgleich, denn er kann natürlich nicht so wirtschaften, wie er es sonst tun würde.

Abg. **Gerhard Schenk**: Ich komme auf den ersten Fragenkomplex zurück. In der Antwort auf Frage 15 wurde ausgeführt, dass bevorzugt alte Wälder stillgelegt werden. Das ist doch im

Grunde genommen eine Maßgabe, die den Rohstoffmangel zusätzlich fördert, den wir gerade zu verzeichnen haben, weil Einschlagverbote erlassen und große Flächen herausgenommen werden. Das ist doch ein volkswirtschaftlicher Schaden, denn da wird ja auf Ertrag verzichtet. Der hessische Staatswald gehört dem Steuerzahler, und was dort an Holz nicht geerntet wird, muss auf andere Weise beschafft werden. Es wird also auf mögliche Einnahmen verzichtet. Inwieweit verträgt sich das mit den Aufgaben Ihres Ministeriums?

Ministerin **Priska Hinz**: Herr Abg. Schenk, die Naturwaldflächen des Landes Hessen sind bereits im Jahr 2018 abschließend als Naturwaldentwicklungsflächen ausgewiesen worden. Seitdem werden sie nicht mehr bewirtschaftet. Das ist nichts Neues. Im Naturschutzgesetz wird nur ausgeführt, wie die Ausweisung dieser Naturwaldentwicklungsflächen geregelt ist. Von daher hat sich seit 2018 nichts geändert, was die Frage der Bewirtschaftung angeht. Das haben wir in einem Auswahlprozess gemacht. Darüber haben wir schon mehrfach diskutiert. Wir halten es für notwendig und sinnvoll, dass Naturwaldentwicklungsflächen in Hessen vorhanden sind, weil sich dort Tiere und Pflanzen aufhalten und überleben können, die solche Wälder brauchen, die alte Bäume brauchen, die Baumhöhlen brauchen, die unter die Rinde kriechen wollen, die nicht gestört werden sollten. Es sind besondere Arten, die solche alten, aber auch geschützten Räume brauchen.

Bei Hessen-Forst ist es so, dass wir vor, aber auch nach dem Jahr 2018 in den bewirtschafteten Wäldern nicht so viel eingeschlagen haben, wie zuwächst. Das ergibt sich jedes Jahr aus der Inventur. Das heißt, wir erleiden durch den Einschlag keinen Verlust. Bei uns wächst Gott sei Dank mehr, als wir einschlagen. Es wäre schlecht, wenn es andersherum wäre. Das können Sie in allen Waldzustandsberichten der letzten Jahre nachlesen.

Abg. **Gerhard Schenk**: Wir haben in der Anhörung gehört, dass gerade Buchenholz im Moment schlecht zu bekommen ist, dass da eine Lücke ist und dass sogar Kurzarbeit angeordnet ist. Das heißt, hier wird ganz konkret auf die Möglichkeit verzichtet, die Wirtschaft mit Holz zu versorgen. Das führt selbstverständlich zu einem Schaden.

Beschluss:

ULA 20/51 – 03.05.2023

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts im ULA als erledigt.

9. Berichts Antrag

**Torsten Felstehausen (DIE LINKE), Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) und Fraktion
Grundwasserneubildung im Klimawandel und Angebot von
Brauchwasser in Hessen
– Drucks. [20/9703](#) –**

hierzu:

Schreiben des HMuKLV vom 07.02.2023
– Ausschussvorlage ULA 20/42 –

(eingegangen am 13.02., verteilt am 17.02.2023)

Abg. **Elisabeth Kula:** Ich glaube, besonders spannend an der Beantwortung unseres Berichts-antrags ist das Eingeständnis, dass das Ministerium die Einschätzung der Arbeitsgemein-schaft Wasserversorgung Rhein-Main zur Grundwasserneubildung nicht mehr teilt, sondern dass eingestanden wird, dass die Grundwasserneubildung problematischer ist, als wir bisher angenommen haben.

Ich habe ein paar Nachfragen. Erstens. Die Kommunen sind formal für die Wasserversorgung zuständig, aber auch die Landesregierung trägt eine erhebliche Verantwortung für die Res-ource Grundwasser. Deshalb die konkrete Nachfrage: Wird die Landesregierung die Kom-munen und die Wasserbeschaffungsgesellschaft Hessenwasser noch in dieser Legislaturpe-riode anweisen, über die unverbindliche Beschreibung des Zukunftsplans Wasser hinaus Maß-nahmen beschleunigt umzusetzen, wie den Aufbau von lokalen Brauchwassernetzen oder die Versickerung von Niederschlagswasser?

Zweitens. Zur Sicherung der Ressource Grundwasser wird in der Antwort auf die Maßnahmen im Zukunftsplan Wasser verwiesen. Dazu wäre meine konkrete Nachfrage: Wie hoch sind die Beträge, die vom Land zur Umsetzung von Maßnahmen von Grundwasserneubildung durch Retention und Versickerung und zur Mobilisierung von Einspar- und Substitutionsmöglichkei-ten von Trinkwasser zur Verfügung gestellt wurden, und welche konkreten Projekte sind seit Sommer 2022 in Angriff genommen worden? Die Intention teilen wir natürlich, aber die Frage ist, was bis jetzt passiert ist.

Drittens. Die Frage bezieht sich auf die Antwort auf Frage 2 c. Da haben wir die Haltung der Landesregierung zu den Projektionen der Grundwasserneubildung aus der Studie von WRM erfragt. Der Staatssekretär weist in seiner Antwort auf die große Unsicherheit der Projektion hin und stellt klar, dass jede der Projektionen wie auch Worst-Case-Szenarien mit lang anhal-tenden Trockenperioden mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten können. Der Zukunfts-plan Wasser des Landes orientiere sich in den Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversor-gung an diesen Worst-Case-Szenarien. Wir lesen die Antwort so, dass sich die wasserwirt-schaftliche Planung nicht allein am Median des Modellensembles orientiert, der tendenziell

von einer höheren Grundwasserneubildung ausgeht, sondern speziell die Projektion in den Blick nimmt, die von Rückgängen bei der Grundwasserneubildung ausgeht.

Im Zukunftsplan Wasser haben wir aber – jetzt kommt die Frage – entgegen der Antwort auf diesen Berichtsantrag keine konkreten Hinweise gefunden, dass die Trockenheitsprojektionen besonders berücksichtigt wurden. Deswegen die Frage: Wie werden diese Projektionen in der Genehmigung von Wasserrechten oder darüber hinausgehenden wasserwirtschaftlichen Planungen konkret berücksichtigt? Muss der Zukunftsplan Wasser diesbezüglich nachgebessert oder verändert werden? Wenn die Landesregierung in ihrem Handeln die Wort-Case-Szenarien, also den deutlichen Rückgang der Grundwasserneubildung, berücksichtigen würde, müsste sie doch sofort alle Möglichkeiten nutzen, das Grundwasser besser zu schützen und weniger Wasser zu entnehmen. Das wäre die logische Konsequenz. Das ist aber nicht die Praxis. Wie erklärt die Landesregierung, dass sie vorgeblich die dauerhafte Abnahme der Grundwasserneubildung berücksichtigt, aber nicht massiv Maßnahmen zum Wassersparen und den Umstieg auf Brauchwasser von den Kommunen fordert und finanziell fördert?

Zu der Antwort auf Frage 6: Da haben wir kritisiert, dass die Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main ausschließlich auf Handlungsempfehlungen setzt, die das Wasserdargebot vergrößern, intensiver nutzen oder stabilisieren, jedoch keine Empfehlungen zum Einsparen oder zum Ersatz von Trinkwasser durch eine vermehrte Brauchwassernutzung gibt. In der Antwort macht der Staatssekretär deutlich, dass Kommunen, bevor sie Grundwasserressourcen zusätzlich nutzen können, eine Alternativenprüfung durchführen müssen. Meine Frage dazu: Wie viele dieser Alternativenprüfungen sind in den letzten fünf Jahren durchgeführt worden? In wie vielen Fällen wurde zugunsten einer Alternative die zusätzliche Grundwassernutzung unterlassen? Welches wären die Alternativen zu einer vermehrten Förderung von Grundwasser?

In unserer Frage 12 wollten wir unter Verweis auf den schwarz-grünen Koalitionsvertrag wissen, wie viel Trinkwasser in den letzten zehn Jahren durch die Nutzung von Brauchwasser eingespart wurde. Aus der Beantwortung des Staatssekretärs vom Januar dieses Jahres geht hervor, dass derzeit erst ein Datenmanagementsystem aufgebaut werde, obwohl die Landesregierung schon in der letzten Legislaturperiode den Ersatz von Wasser in Trinkwasserqualität durch Brauchwasser propagiert hat. Trotzdem gibt es jetzt, neun Jahre später, immer noch keine Daten darüber, ob und wie diese Umstellung vorgenommen wurde. Eine Erfolgskontrolle ist weiterhin nicht möglich. Kann die Umweltministerin sagen, wann das Datenmanagementsystem eingesetzt werden kann und ob dabei auch die von uns angeforderten Daten aus den letzten zehn Jahren eingespeist werden?

Ministerin **Priska Hinz**: Bevor ich die Fragen an die Fachabteilung weitergebe, möchte ich vorab Folgendes sagen. Der Zukunftsplan Wasser wird in dieser Legislaturperiode selbstverständlich nicht mehr geändert. Die Kommunen bekommen in diesem Jahr weiterhin eine Förderung für kommunale Wasserkonzepte, damit sie selber eruiieren können, inwieweit es möglich ist, Brauchwasserkonzepte aufzustellen, auch in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Stadtwerken, Wasserverbänden und Unternehmen, die da mitmachen wollen. Wir werden in

dieser Wahlperiode aber keine Aufforderungen im Sinne von gesetzlichen Regelungen aussprechen. Der Zukunftsplan Wasser ist im letzten Jahr eingeführt worden, und es wird daran gearbeitet, die einzelnen Schritte nach und nach umzusetzen und zu schauen, wie die Kommunen damit umgehen können.

MinDirig **Denk:** Die Frau Ministerin hat eben angesprochen, dass wir gesetzgeberisch nicht mehr aktiv werden wollen. Ich gebe aber folgenden Hinweis: Die Kommunen sind für die Wasserversorgung zuständig, und die Kommunen haben sich in den letzten Jahren sehr intensiv auf den Weg gemacht. 66 Kommunen lassen derzeit kommunale Wasserkonzepte erstellen. Ein Bestandteil dieser Wasserkonzepte ist das Thema Brauchwassernutzung: Welche Potenziale gibt es in den jeweiligen Kommunen, und wie können sie umgesetzt werden? Wenn die Wasserkonzepte vorliegen, wird sich die Umsetzung der Potenziale anschließen. Allein die große Zahl an kommunalen Wasserkonzepten, die derzeit erstellt werden, macht deutlich, dass das Problem der geringeren Grundwasserneubildung und die Probleme bei der Wasserversorgung bei den Kommunen angekommen sind.

Sie haben gefragt: Wie geht der Zukunftsplan Wasser mit den Projektionen um, die aufzeigen, dass die Grundwasserneubildung rückgängig ist? – Das ist in den Zukunftsplan eingearbeitet und wird an verschiedenen Stellen deutlich. Darauf baut ein Gutteil des Zukunftsplans auf. Wir wollen die Folgen des Klimawandels bewältigen, wollen uns entsprechend anpassen. Dabei bildet die Problematik der geringeren Grundwasserneubildung einen ganz wesentlichen Punkt. Es hat mich ein bisschen verwundert, dass Sie zu der Auffassung gekommen sind, der Zukunftsplan lasse diesen Punkt aus, gehe darauf nicht ein. Insofern hat der Zukunftsplan das im Blick.

Wenn man sich die Studien zu den Klimaprojektionen anschaut, sieht man, dass auch die WRM mit einer größeren Variabilität bei der Grundwasserneubildung und auch mit längeren Trockenphasen rechnet und ein entsprechender Anpassungsbedarf gesehen wird. Im Übrigen tragen diejenigen, die in der WRM versammelt sind, den Zukunftsplan Wasser mit. Die Kommunen haben ihn mit verabschiedet. Insofern gibt es an der Stelle überhaupt keinen Dissens.

Sie haben nach dem Förderbetrag für Retention, Brauchwassernutzung usw. gefragt. Ich bitte um Verständnis: Ich habe die exakte Zahl nicht im Kopf, wie viel dafür ausgegeben wird. Wir haben inzwischen eine ganze Reihe von Maßnahmen gefördert, sei es über die Klimaförderrichtlinie, sei es im Bereich Forst, jetzt aber auch über den neuen Klimaplan. Da sind Maßnahmen, wie die Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und des Rückhalts von Wasser in der Fläche, enthalten. Da kommt schon eine größere Summe zusammen. Die Zahlen können wir gegebenenfalls nachreichen.

Es war auch die Frage, wie man vor dem Hintergrund der geringeren Grundwasserneubildung und der längeren Trockenphasen die zukünftige Bewirtschaftung der Ressourcen angeht. Vor jeder Erteilung eines Wasserrechts wird vom Regierungspräsidium in Abstimmung mit dem HLNUG zuerst einmal geprüft: Wie sieht das aktuelle Dargebot aus, und wie entwickelt sich das Dargebot? – Dabei spielen die Klimaprojektionen eine Rolle. Wasserrechte werden nur

auf der Basis eines Dargebots erteilt, das sich für die Zukunft einigermaßen belastbar darstellt. In der Regel wird das Ganze mit Mindestgrundwasserständen gekoppelt, um Unsicherheiten aufzufangen. Wenn die Mindestgrundwasserstände erreicht sind, ist die Grundwasserentnahme zurückzufahren – auch um sensible Feuchtgebiete, Moore usw. zu sichern. Das heißt, es wird ein Regelungsmechanismus eingebaut, der dafür sorgt, dass nicht mehr Wasser entnommen wird, als die Situation vor Ort nachhaltig zulässt.

Sie haben nach der Alternativenprüfung in den Wasserrechtsverfahren gefragt. Bei der Erteilung von Wasserrechten wird jeweils geschaut, welche Alternativen es gibt, welche möglicherweise alternativen Grundwasserressourcen vorhanden sind, welche Einsparpotenziale bestehen und ob diese in der Vergangenheit realisiert worden sind oder in Zukunft realisiert werden können. Das fließt letztendlich in jedes Wasserrechtsverfahren ein, das bei den oberen Wasserbehörden, sprich: den Regierungspräsidien, geführt wird.

Sie haben gefragt: Wann kommt das Datenmanagement, und wann werden die Daten aus den letzten zehn Jahren erfasst? – Wir werden die Altdaten voraussichtlich nicht nachträglich erfassen können. Es geht vielmehr darum, zukünftige Daten so zu erfassen, so darzustellen und so aufzubereiten, dass wir damit die Wasserversorgung und die Ressource Wasser gut managen und steuern können. In dem Zusammenhang werden natürlich auch die verschiedenen Wasserressourcen erfasst – Grundwasser, Oberflächenwasser, zukünftig auch Brauchwasser. Damit wird in die Zukunft geblickt, und wir versuchen, das so schnell wie möglich zu realisieren. Ich denke aber, es wird noch das eine oder andere Jahr ins Land gehen.

Abg. **Gernot Grumbach**: Ich habe ein bisschen den Eindruck, dass uns die wissenschaftliche Vorsicht den Blick auf das Problem vernebelt. Wenn ich mir den Text dieser Antwort anschau und mir gleichzeitig in Erinnerung rufe, was Prof. Schmid als Vertreter von Maja Göpel in Hessen auf dem Klimaempfang vorgetragen hat, dann habe ich schon ein bisschen den Eindruck, dass da eine leichte Diskrepanz besteht. Sein Vortrag hat jedenfalls Defizite in der Grundwasserbildung über einen so langen Zeitraum beschrieben, dass ich den Satz: „Das ist nicht einfach zu extrapolieren“, zwar unterschreiben, aber viel vorsichtiger formulieren würde, was das Grundwasserdargebot angeht. Ich glaube, dass wir uns darauf verständigen müssen, politisch noch ein Stück mehr auf der sicheren Seite zu sein. Das ist keine Kritik an den Ausführungen, sondern wir sind in der Frage eines komplexen Systems in der Auswertung zu vorsichtig.

Ich habe noch eine Zusatzfrage, die Sie nicht jetzt zu beantworten brauchen, die aber für die langfristige Debatte wichtig wäre. Könnten Sie die Antwort auf die Frage nachreichen, wie viele Quellen im Jahr wegen Verunreinigungen für die Gewinnung von Wasser ausfallen?

Ministerin **Priska Hinz**: Die Antwort auf die Fragen wird nachgereicht.

Abg. **Elisabeth Kula:** Noch eine kurze Nachfrage zu den Alternativenprüfungen in den letzten fünf Jahren: Habe ich es richtig verstanden, dass Sie dazu keine Daten haben, das also nicht klassifizieren können?

Zu dem Datenmanagementsystem haben Sie jetzt gesagt, es werde noch das eine oder andere Jahr ins Land gehen, bis das aufgesetzt ist. Haben Sie denn eine Zielsetzung, Frau Ministerin, bis wann das fertig sein soll? Es ist ja eine technische Frage, bis wann man das umgesetzt bekommt, es ist aber eine politische Frage, bis wann man das politische Ziel umgesetzt bekommen will. Ich nehme erst einmal mit, dass das in dieser Legislaturperiode nicht mehr realisiert wird.

Ministerin **Priska Hinz:** Bei solchen Themen handelt es sich immer um eine technische Frage. Gewollt ist es, es wird angegangen, aber es ist eine technische Frage, wie man es am besten hinkommt – und mit wem. Die Schaffung einer solchen Datengrundlage und die Einrichtung von Schnittstellen, damit die Daten gut eingegeben werden können, sind nicht trivial.

MinDirig **Denk:** Es gibt Arbeitsgruppen, die unter Hochdruck daran arbeiten. Wir müssen aber auch die Kommunen einbinden. Wir brauchen ja deren Daten. Da sind Gespräche zu führen, damit die Daten zur Verfügung gestellt werden. Dann müssen Aufträge vergeben werden. Wir brauchen z. B. IT-Entwickler. Es sind also viele Aufgaben zu erledigen. Als Land arbeiten wir daran mit Hochdruck. Die Mittel stehen bereit. Das ist nicht das Problem. Es braucht aber eine gewisse Zeit, um ein solches IT-System – darum geht es ja am Ende des Tages – aufzubauen und funktionsfähig zu machen.

Sie haben nach den Alternativenprüfungen gefragt. Bei jeder Grundwasserentnahme wird letzten Endes geschaut, ob es eine Alternative zu dem gibt, was zur Entnahme beantragt wird. Wenn es z. B. darum geht, komplett neue Grundwasserressourcen zu erschließen, dann erfolgt eine viel tiefer gehende Alternativenprüfung, als wenn es um ein Wasserrecht geht, das ausgelaufen ist und erneuert werden muss, oder wenn es um eine geringfügige Steigerung der Entnahmemenge geht.

Abg. **Elisabeth Kula:** Zur Präzisierung – ich habe mich vielleicht nicht klar genug ausgedrückt –: Die Frage, die uns interessieren würde, wäre, in wie vielen Fällen in den letzten fünf Jahren eine Alternative statt einer Grundwasserentnahme genehmigt wurde.

MinDirig **Denk:** In der Regel werden in Hessen keine neuen Grundwasserressourcen mehr erschlossen. Das ist inzwischen zu nahezu 100 % der Fall, weil zusätzliche Ressourcen in dem Umfang nicht angezapft werden können. Fast immer geht es tatsächlich um auslaufende Wasserrechte; deren Verlängerung wird in der Regel bewilligt. Wir hatten aber einen Fall im

Vogelsberg, bei dem der Umfang der Wasserrechte gegenüber der Antragstellung reduziert oder erst einmal zurückgestellt werden sollte, weil noch weitergehende Untersuchungen erforderlich waren. Das passiert also schon. Inzwischen wird sehr genau hingeschaut, auch vor dem Hintergrund der zurückgehenden Grundwasserneubildung, ob Wasserrechte, die in der Vergangenheit erteilbar waren, auch heute noch erteilt werden können, ohne dass es zu Umweltbeeinträchtigung kommt. Das wird sehr intensiv geprüft.

Beschluss:

ULA 20/51 – 03.05.2023

Der Berichtsantrag gilt mit der Entgegennahme des Berichts im ULA als erledigt.

Das HMUKLV wird gebeten, folgende Nachfragen zu beantworten:

1. Auf Fragen betreffend die Sicherung der Ressource Grundwasser wird in der Antwort u. a. auf Maßnahmen des Zukunftsplans Wasser verwiesen. Wie hoch sind die Beträge, die zur Umsetzung von Maßnahmen der Grundwasserneubildung durch Retention und Versickerung und zur Mobilisierung von Einspar- und Substitutionsmöglichkeiten von Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden, und welche konkreten Projekte sind seit Sommer 2022 in Angriff genommen worden?

2. Wie viele Quellen fallen im Jahr wegen Verunreinigungen für die Gewinnung von Wasser aus?

(Antwort des HMUKV siehe Anlage)

(Ende des öffentlichen Teils: 12:28 Uhr – Fortsetzung in nicht öffentlicher Sitzung)

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Frau
Petra Müller-Klepper MdL
Vorsitzende des Ausschusses für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Hessischer Landtag
Schloßplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
Min - M 3 - M 3.1

Bearbeiter/in: Frau Britta Hansohn
Durchwahl: 1034
E-Mail: britta.hansohn@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 26. Mai 2023

nachrichtlich

Herrn
Karl-Heinz Thaumüller
Geschäftsführer des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hessischer Landtag

65183 Wiesbaden

Berichts Antrag der Abg. Torsten Felstehausen (DIE LINKE), Heidemarie Scheuch-Paschkewitz
(DIE LINKE) und Fraktion betreffend Grundwasserneubildung im Klimawandel und Angebot von
Brauchwasser in Hessen

Drucksache 20/9703

hier: Nachfragen aus der ULA Sitzung vom 03. Mai 2023

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Müller-Klepper,

die in der o.a. Sitzung gestellten Nachfragen

1. Auf Fragen betreffend die Sicherung der Ressource Grundwasser wird in der Antwort u. a.
auf Maßnahmen des Zukunftsplans Wasser verwiesen. Wie hoch sind die Beträge, die zur
Umsetzung von Maßnahmen der Grundwasserneubildung durch Retention und Versickerung
und zur Mobilisierung von Einspar- und Substitutionsmöglichkeiten von Trinkwasser zur
Verfügung gestellt werden, und welche konkreten Projekte sind seit Sommer 2022 in Angriff
genommen worden?

und

2. Wie viele Quellen fallen im Jahr wegen Verunreinigungen für die Gewinnung von Wasser
aus?

beantworte ich wie folgt:

D-65189 Wiesbaden,
Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0
Telefax: 0611/815-1941

E-Mail:
poststelle@umwelt.hessen.de

Internet:
www.umwelt.hessen.de



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen



**ZERTIFIZIERTER
FAHRRADFREUNDLICHER
ARBEITGEBER**
Eine Initiative der EU und des ADFC

Zu Frage 1.

Im Sinne der im Zukunftsplan Wasser enthaltenen Maßnahme M3 „Optimierung vorhandener und Prüfung zusätzlicher künstlicher Grundwasseranreicherungen“ wurde bereits im Dezember 2021 ein Förderbescheid in Höhe von 400.000 € durch das Land an den Wasserverband Hessisches Ried (WHR) übergeben. Mit diesen Mitteln wird eine Machbarkeitsstudie gefördert, in der in enger Begleitung durch das Land untersucht wird, mit welchen technischen Lösungen und zu welchen Kosten zukünftig mehr Rheinwasser aufbereitet werden kann, um zukünftige Wasserbedarfe in den Bereichen Trinkwasserversorgung, landwirtschaftliche Beregnung und für ökologische Belange im Ried bereit stellen zu können.

Die Mobilisierung von Einspar- und Substitutionsmöglichkeiten von Trinkwasser wird unter anderem im Zuge der Erstellung von kommunalen Wasserkonzepten erhoben. Die Erstellung kommunaler Wasserkonzepte wird durch das Land gefördert. Mittlerweile konnten bereits annähernd 70 Kommunen von der entsprechenden Förderung in Höhe von insgesamt rund 2 Mio. € profitieren.

Derzeit werden im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme M11 „Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten“ des Zukunftsplanes Wasser, über ein externes Gutachten die Optionen zur Ausgestaltung eines Wasserentnahmeentgeltes für Hessen geprüft. Dabei sollen auch Vorschläge einer möglichen Zweckbindung der Einnahmen und die vorrangig zu fördernden Maßnahmen aus dem Zukunftsplan dargestellt werden.

Einige der im Zukunftsplan Wasser benannten Maßnahmen knüpfen an bestehende oder parallellaufende Programme und Initiativen des Landes Hessens an. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur Förderung der Retention von Wasser zur Steigerung der Grundwasserneubildung. Dies trifft beispielsweise auf das Maßnahmenpaket M2 „Nachhaltige Bewirtschaftung von Wasserressourcen in Naturräumen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Flächen“ zu. Seitens des Landes erfolgt seit vielen Jahren eine umfangreiche Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, welche eine positive Wirkung auf den Wasserhaushalt haben. Dies kann z.B. durch Renaturierungen von Fließgewässern erfolgen, wodurch u.a. eine Verlangsamung des Abflussgeschehens und ein verbesserter Rückhalt von Wasser in der Fläche (Retention) bewirkt wird. Maßnahmen im Kontext der WRRL wurden an Oberflächengewässern seit der Veröffentlichung des ersten Bewirtschaftungsplans im Dezember 2009 bis zum 31. Dezember 2022 in rund 13 Jahren mit jährlich rd. 18,3 Mio. € durch das Land Hessen gefördert.

Zu Frage 2.

Laut Daten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie wurden in den Jahren 2000 bis heute in Hessen insgesamt bei 35 Quellen die Nutzung zu Trinkwasserzwecken mit der Begründung „aufgrund von Verunreinigungen“ eingestellt. Die entsprechende Anzahl variierte zwischen 0 und 6 Meldungen pro Jahr mit einem Mittelwert von 1,5 Meldungen pro Jahr. Die häufigsten Ursachen von Wasserqualitätseinschränkungen betrafen mikrobielle Belastungen; gefolgt von Nitratbelastungen.

Mit freundlichen Grüßen



Priska Hinz